

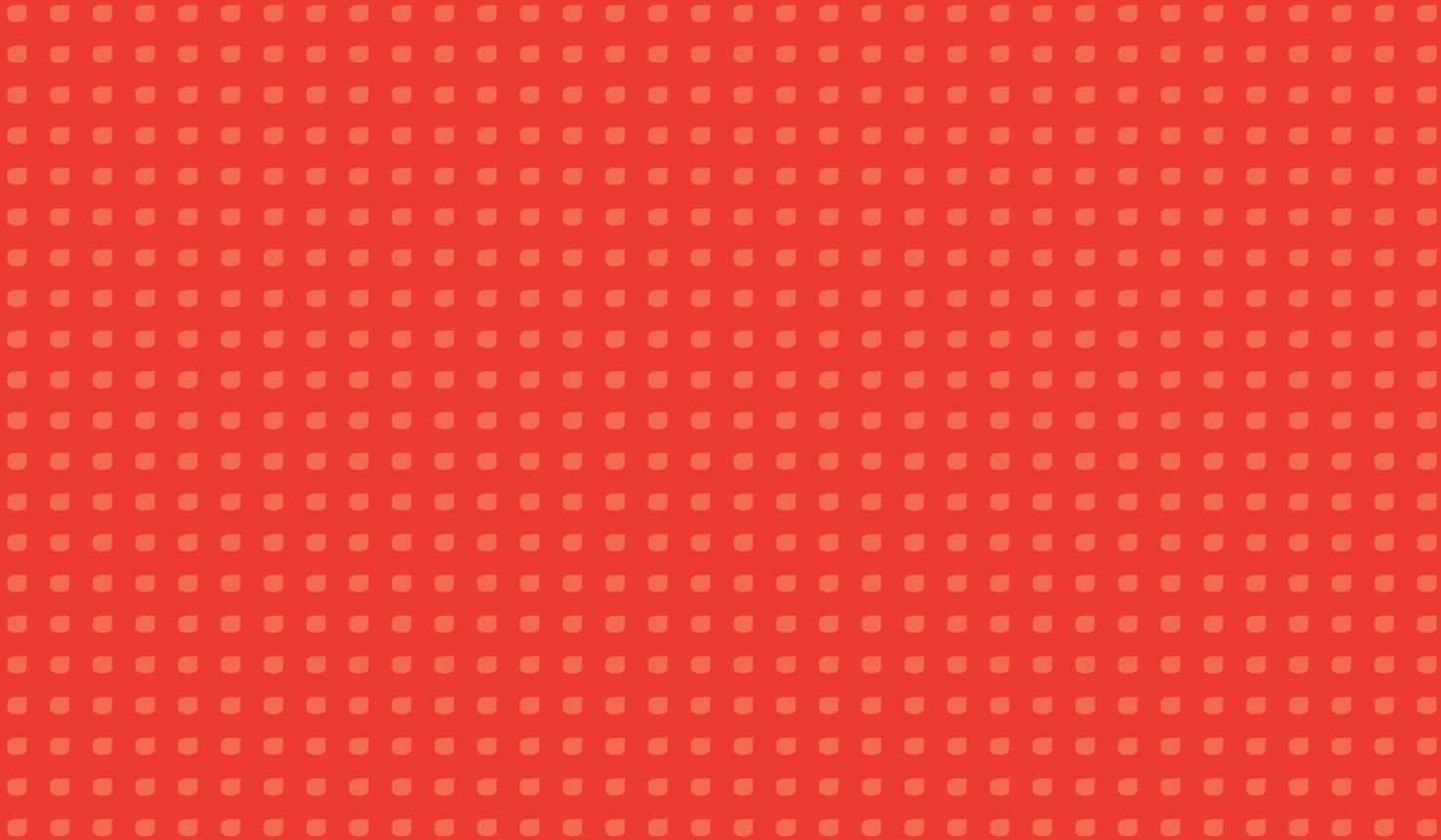


schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance



Institutionelle Akkreditierung Swiss TCM Academy

Bericht der externen Evaluation | 25. März 2022



Inhalt:

Teil A – Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Teil B – Institutionelle Akkreditierung nach HFKG und Antrag der AAQ

Teil C – Bericht der Gutachtergruppe

Teil D – Stellungnahme der Swiss TCM Academy



Teil A

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

25. März 2022



Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Swiss TCM Academy

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20).

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3).

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR).

II. Sachverhalt

Die Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (Swiss TCM Academy; STA) reicht mit Schreiben vom 24. Juli 2019 ein Akkreditierungsgesuch als universitäres Institut beim Akkreditierungsrat ein.

Mit Akkreditierungsgesuch vom 24. Juli 2019 wählt die STA die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur aus.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet am 6. Dezember 2019 Eintreten auf das Gesuch der STA und leitet die Unterlagen an die AAQ weiter.

Am 13. Januar 2020 eröffnet die AAQ das Verfahren.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 31. August 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 31. Mai bis 1. Juni 2021 an der STA, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und verfasst einen Bericht (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 16. September 2021).

Am 16. September 2021 legt die AAQ der STA den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe und den Entwurf des Akkreditierungsantrags zur Stellungnahme vor.

Am 7. Oktober 2021 nimmt die STA zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung.

Aufgrund der Stellungnahme (Stellungnahme I) der STA vom 7. Oktober 2021 passt die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 14. Oktober 2021 an und die AAQ stellt den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 14. Oktober 2021 fertig.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2021 stellt die AAQ beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der STA.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat beschliesst an der Sitzung vom 17. Dezember 2021, die STA mit Schreiben vom 12. Januar 2022 zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 bezieht die STA, vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, zum Verfahren erneut Stellung und nimmt zudem Ergänzungen vor.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

In ihrem Bericht kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die STA in enger Anlehnung an die Grundlagen im HFKG eine Qualitätssicherungsstrategie und darauf aufbauend das Konzept eines Qualitätssicherungssystems erstellt hat. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29) Sie stellt weiter fest, dass die Aktivitäten der STA in der Lehre dem universitären Niveau entsprechen. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 19).

Die Gutachtergruppe betont ausserdem, dass die STA durch das grosse Engagement des Personals getragen werde und in der Region und in der Standortgemeinde stark verankert sei. Die Infrastruktur und die personellen Ressourcen hält die Gutachtergruppe für geeignet für den Lehr- und Forschungsbetrieb eines universitären Instituts. Die Studierenden wiederum seien sehr motiviert und hätten sich grösstenteils bewusst und aus Überzeugung für ein Studium an der STA entschieden. Die Gutachtergruppe weist jedoch auch darauf hin, dass das Qualitätssicherungssystem noch nicht vollständig umgesetzt ist und dass die Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule bei der Entwicklung und Umsetzung des QS-Systems verbessert werden müsse. Die Gutachtergruppe verortet die Lehre der STA auf universitärem Niveau und stellt dabei fest, dass die Lehre auch forschungsbasiert sei. Allerdings vermisst die Gutachtergruppe eine Forschungsstrategie, aus der sich die Schwerpunkte der Forschung ableiten lassen. Die Evaluation von Lehre und Forschung hält die Gutachtergruppe für detailliert geplant; sie kann indes nicht erkennen, wie das Qualitätssicherungssystem die Leistungen der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM) erfasst. Dass das Personal der STA die Anforderungen für die Qualifikationen des Personals eines universitären Instituts erfülle, sei noch nicht konsequent erkennbar.

Trotz der grossen Herausforderungen, denen sich die STA stellen muss, um die Anforderungen an die Akkreditierung als universitäres Institut zu erfüllen, sieht die Gutachtergruppe die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Art. 30 HFKG) im Grundsatz für gegeben. Einschränkend verweist sie in ihrem Bericht jedoch auf die folgenden Bereiche und Standards, zu denen sie insgesamt zehn Auflagen vorschlägt:

Standard 1.3: Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

In ihrer Bewertung des Standards 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Sw STA ein Konzept für den Einbezug und die Mitwirkung ihrer repräsentativen Gruppen in die Entwicklung und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems festgelegt hat. In den Gesprächen habe sich aber herausgestellt, dass die repräsentativen Gruppen nicht vollständig über die Gremien und ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung informiert waren und dementsprechend die Rahmenbedingungen für ihr Engagement bei der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems noch nicht ideal sind. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.3 deshalb als teilweise erfüllt (Antrag der Agentur, S. 6f.).

In ihrer Bewertung des Standards 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die STA über verschiedene Gremien und Richtlinien für die Mitwirkung der Anspruchsgruppen verfüge. In den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite zeigte sich, «dass die Studierenden und anderen repräsentativen Gruppen der Swiss TCM Academy nicht ausreichend über die Möglichkeit der Mitwirkung beispielsweise in diesen verschiedenen Gremien informiert sind (Bericht der Gutachtergruppe, S. 14). Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.3 als teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Mängel, die in der Analyse der Standards 1.3 und 2.3 aufgeführt werden, in erster Linie auf die ungenügende Umsetzung der bestehenden Konzepte zurückzuführen sei und empfiehlt für beide Standards die gleiche Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3): Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Standard 1.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

In ihrer Bewertung von Standard 1.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die STA einen Plan für zwei parallele Überprüfungen ihres Qualitätssicherungssystems festgelegt hat, die alle sechs Jahre stattfinden sollen. Da das Qualitätssicherungssystem erst vor Kurzem etabliert wurde, stellt die Gutachtergruppe einen Mangel in der Umsetzung fest und beurteilt den Standard 1.4 als teilweise erfüllt. Sie empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 7):

Auflage 2 (zu Standard 1.4): Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Standard 2.1: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Mit Blick auf die Hochschulorganisation stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Struktur, bestehend aus Trägerschaft, Aufsichtsrat (Akademierat), Akademieleitung und Senat, im Grundsatz geeignet sei, die Swiss TCM Academy in der Erfüllung ihrer Aufgabe und bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele zu unterstützen. In ihrer Bewertung von Standard 2.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass in der aktuellen personellen Ausgestaltung Doppelrollen gegeben sind. So nimmt die gleiche Person die Rolle des Rektors und der Fachbereichsleitung TCM wahr: Der Rektor ist Teil der Akademieleitung, die wiederum die Fachbereichsleitung einsetzt. Der Senat, der vom Rektor geleitet wird, ist zuständig für den Vorschlag zur Wahl und zur Entlassung des Rektors zuhanden des Akademierats. Die Gutachtergruppe hat zur Kenntnis genommen, dass sich SACM und Swiss TCM Academy bewusst sind, dass die aktuelle Organisation noch optimiert werden muss und in Aussicht gestellt haben, «dass die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten nach der Akkreditierung der Swiss TCM Academy im Sinne einer «good governance» entflochten werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 7):

Auflage 3 (zu Standard 2.1): Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «In ihrer Bewertung von Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Swiss TCM Academy über ein Nachhaltigkeitsreglement verfügt, das auch übergeordnete Zielsetzungen in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit enthält; Zielsetzungen zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit fehlen hingegen. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.4 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage» (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 4 (zu Standard 2.4): Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Standard 3.1: Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «In ihrer Bewertung von Standard 3.1 attestiert die Gutachtergruppe der Swiss TCM Academy Lehre auf universitärem Niveau und damit implizit auch die für eine forschungsbasierte Lehre nötige Forschung. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy um die Notwendigkeit der Forschung für ein universitäres Institut wisse. In der aktuellen Phase der Entwicklung finde Forschung teilweise an der NJUCM in China und klinische, patientenbezogene Forschung an der Swiss TCM Academy statt. Aus naheliegenden Gründen konnte die Gutachtergruppe, die an der NJUCM erbrachten Leistungen nicht bewerten. Hingegen nahm die Gutachtergruppe Kenntnis von den Publikationen des Rektors und von den Erklärungen der «Schulmediziner» gemeinsame Forschungsprojekte zu realisieren. Vor diesem Hintergrund kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, «dass bisher die Forschung einerseits bei ZURZACH Care, andererseits an der NJUCM stattfindet und drittens von Einzelpersonen an der STA geleistet wird.» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20). Sie konstatieren, dass «aktuell eine klare Verbindung der verschiedenen Forschungsleistungen» fehle, das gleiche gelte für «eine Vision für die Weiterentwicklung» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20). der Forschung. Die Gutachtergruppe konnte keine eigentliche Forschungsstrategie erkennen und empfiehlt eine Auflage» (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy für die Evaluation, der an der STA betriebenen Lehre und Forschung Prozesse und Instrumente definiert hat. Der Bereich der Weiterbildung sei dabei am meisten entwickelt, der Bereich der Ausbildung befinde sich noch im Aufbau. Nicht erkennen konnte die Gutachtergruppe, wie die Swiss TCM Academy die von der NJUCM erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung mit ihrem Qualitätssicherungssystem erfasst. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 6 (zu Standard 3.2): Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Standard 3.4: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Regelungen im Zulassungsreglement denjenigen eines universitären Instituts entsprechen. Die Gutachtergruppe konnte die Frage der Zulassung in den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort- Visite nicht in allen Fällen klären, ebenso wenig die Kriterien für die Zulassung in Einzelfällen. Sie beurteilt den Standard 3.4 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 8):

Auflage 7 (zu Standard 3.4): Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Standard 4.1: Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Infrastruktur für die Lehre attraktiv und gut geeignet sei für kleinere und mittelgrosse Gruppen. Die Swiss TCM Academy ist Mitglied der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery und will hinsichtlich ihrer Bibliothek stark auf digitalisierte Medien und die Zusammenarbeit mit der NJUCM setzen. Laborräumlichkeiten stehen zurzeit nicht zur Verfügung, sollen aber im Rahmen des Umbaus des Schlosses Bad Zurzach entstehen. Die Studierenden und die Forschenden der Swiss TCM Academy können bis dahin auf die Infrastruktur der NJUCM und von ZURZACH Care zurückgreifen. Die Gutachtergruppe konnte sich kein abschliessendes Bild über die Finanzierung der Infrastruktur bilden. Sie beurteilt den Standard 4.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 8 (zu Standard 4.1): Die Swiss TMC Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Standard 4.2: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.2 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Qualifikation der Angehörigen der Swiss TCM Academy nicht in allen Fällen klar geworden sei. Sie beurteilt den Standard 4.2 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 9 (zu Standard 4.2): Die Swiss TMC Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Standard 5.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

In ihrer Beurteilung von Standard 5.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die zahlreichen Bestimmungen und Reglemente zum Qualitätssicherungssystem nicht allen Studierenden und Mitarbeitenden bekannt sind. Sie beurteilt den Standard 5.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage (Antrag der Agentur, S. 9):

Auflage 10 (zu Standard 5.1): Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die Gutachtergruppe schlägt vor, die Swiss TCM Academy mit den genannten zehn Auflagen zu akkreditieren. Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von drei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1.5 Tage) mit fünf Gutachtern stattfinden.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag vom 14. Oktober 2021 fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind im Grundsatz schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die AAQ weist darauf hin, dass die Gutachtergruppe insgesamt 11 Standards als teilweise erfüllt beurteilt und 10 Auflagen empfiehlt. Die Analysen der Gutachtergruppe lassen unschwer erkennen, dass der überwiegende Teil der Auflagen darauf zurückzuführen ist, dass die Swiss TCM Academy eine Hochschule im Aufbau ist: Konzepte sind vorhanden, aber erst unzulänglich umgesetzt: Auflage 1 (Mitwirkung), Auflage 2 (Qualitätssicherung), Auflage 9 (Qualifikation Personal) und Auflage 10 (Kommunikation). Die Hochschulorganisation (Auflage 3), die Transparenz der Finanzierung (Auflage 8) sowie die Rekrutierung des Hochschulpersonals (Auflage 9) bilden die Eigenschaften eines «start ups» ab. Die Zusammenarbeit mit der chinesischen Partnerin NJUCM setzt der Qualitätssicherung Grenzen (Auflagen 6 und 7) und lässt kulturelle Unterschiede im Forschungsverständnis erkennbar werden (Auflage 5). Nicht erkennbar mit der Aufbauphase im Zusammenhang steht Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit).

Die AAQ hält weiter fest, dass es für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG nicht relevant sei, in welchem Erklärungszusammenhang Auflagen stehen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen etablierten Hochschulen und Hochschulen im Aufbau. Artikel 30 HFKG definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung, an der alle Hochschulen gemessen werden. Die 10 von der Gutachtergruppe empfohlenen Auflagen sind kohärent und konsistent mit der bisherigen Spruchpraxis. Für den Antrag der AAQ sei deshalb nur die Frage zu prüfen, ob die Swiss TCM Academy die 10 empfohlenen Auflagen innerhalb eines adäquaten Zeitraums, das heisst innerhalb von maximal drei Jahren, erfüllen kann.

Die AAQ argumentiert, dass die Swiss TCM Academy Auflagen, die auf eine mangelnde Umsetzung zurückzuführen sind (Auflagen 1, 2, 9 und 10), als Folge des weiteren Aufbaus erfüllen wird. Dasselbe gelte auch für die Auflagen 6 und 7 (Qualitätssicherung der an der NJUCM erbrachten Leistungen). Mit der Akkreditierung solle die Lehre eigenständig an der Swiss TCM Academy erbracht werden. Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit) ist eine Auflage, die in anderen

Verfahren schon mehrfach gesprochen wurde. Die Erfahrung zeigt, dass die Hochschulen mit der Erfüllung in der Regel keine Probleme haben. Auch die Auflage zur Hochschulorganisation sei gerade für eine kleine Organisation wie die Swiss TCM Academy zu erfüllen. Voraussetzung ist indes, dass die Swiss TCM Academy die Bedeutung dieser Auflage richtig einordnet. Die grösste Herausforderung bietet die Auflage zur Forschung: An der Schnittstelle von östlicher und westlicher Medizin müssen ganz unterschiedliche Forschungstraditionen in einer kohärenten Forschungsstrategie verknüpft werden; gleichzeitig müssen die Anforderungen des HFVG an eine universitäre Forschung europäischen Zuschnitts erfüllt werden, sowohl was die Zielsetzung als auch was die Umsetzung betrifft. Die AAQ trägt diesem Aspekt Rechnung mit einer Präzisierung der Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

In der Summe hält die AAQ die empfohlenen Auflagen für erfüllbar. Als Frist für die Erfüllung der Auflagen schlägt die AAQ drei Jahre vor. Angesichts der Bedeutung der Auflagen empfiehlt die AAQ eine verkürzte Vor-Ort-Visite von 1.5 Tagen mit fünf Gutachtenden.

Die AAQ stellt abschliessend fest, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFVG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c*

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

– *Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b*

Die Swiss TCM Academy beantragt die Akkreditierung als universitäres Institut. Für die Akkreditierung als universitäres Institut ist Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Swiss TCM Academy, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Swiss TCM Academy, die Akkreditierung der STA mit nachfolgenden Auflagen als universitäre Hochschule gemäss Artikel 2 HFVG mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFVG auszusprechen.

Die AAQ übernimmt in ihrem Antrag an den Akkreditierungsrat den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Swiss TCM Academy (STA)
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Swiss TCM Academy (STA)

die Akkreditierung der Swiss TCM Academy mit zehn Auflagen:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3):

Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Auflage 3 (zu Standard 2.1):

Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Auflage 6 (zu Standard 3.2):

Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Auflage 7 (zu Standard 3.4):

Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Auflage 8 (zu Standard 4.1):

Die Swiss TCM Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die Swiss TCM Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Auflage 10 (zu Standard 5.1):

Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die AAQ hält eine Frist von 36 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen. Die Überprüfung der Aufgabenerfüllung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1,5 Tage) durch fünf Gutachtende vorgenommen werden.

3. Beurteilung des Antrags auf institutionelle Akkreditierung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat

An der Sitzung vom 17. Dezember 2021 kam der Schweizerische Akkreditierungsrat, unter Berücksichtigung des Berichts der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, dem Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 und der Stellungnahme der STA vom 7. Oktober 2021 zum Schluss, dass die STA die Voraussetzungen zur Akkreditierung und mithin die entsprechenden Akkreditierungsstandards nicht erfülle und zur Erfüllung der Auflagen mehr als moderater Handlungsbedarf bestehe. Bevor jedoch über die Akkreditierung der STA entschieden werde, erachtete der Schweizerische Akkreditierungsrat es für nötig, der STA zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

Die STA wurde mit Schreiben vom 12. Januar 2022 durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei verwies der Schweizerische Akkreditierungsrat insbesondere auf den Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, welchem zu entnehmen ist, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nur dem Grundsatz nach als erfüllt erachtet werden können und dass hinsichtlich der zentralen Akkreditierungsvoraussetzungen grosser Handlungsbedarf besteht. Die Gutachtergruppe hielt diesbezüglich fest, dass die Behebung der Mängel für die STA eine «grosse Herausforderung» darstellt. Folglich war der Schweizerische Akkreditierungsrat der Ansicht, dass die durch den Bericht festgestellten Mängel nicht unter Gewährung einer kurzen Frist behoben werden können.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellte zudem fest, dass sich die von der AAQ beantragten Auflagen überwiegend auf zentrale Akkreditierungsvoraussetzungen beziehen. Insbesondere die Auflagen 1, 2, 6, 8, 9 und 10 seien als Schwerpunkte mit grossem Handlungsbedarf zu beurteilen. Diese müssen für eine institutionelle Akkreditierung zwingend erfüllt bzw. muss deren Umsetzung innert kurzer Frist garantiert sein. Der Schwerpunkt der Mängelbehebung bezieht sich damit insbesondere auf das eigene Qualitätssicherungssystem, auf die Abstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem der NJUCM im Bereich Forschung und Lehre, der finanziellen Transparenz sowie der Kommunikationsstrategie hinsichtlich der Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse gegenüber den externen Beteiligten der STA.

4. Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 zum Beschluss des Akkreditierungsrats auf Nichtakkreditierung

Auf Aufforderung des Schweizerischen Akkreditierungsrats nimmt die STA mit Schreiben vom 10. Februar 2022 fristgerecht Stellung. Die STA, vertreten durch Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, macht einleitend über die Bedeutung des Antrages der Akkreditierungsagentur aufmerksam und verdeutlicht dabei, gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen, die jeweiligen Kompetenzen der Gutachtergruppe, Akkreditierungsagentur sowie des Akkreditierungsrats als entscheidende Behörde. Anschliessend bezieht sie zu jeder der zehn Auflagen Stellung und bringt zudem neue Erkenntnisse vor.

Demnach prüfe die Gutachtergruppe, bestehend aus Experten mit der notwendigen nationalen und internationalen Erfahrung und Fachkenntnis, ob die Gesuchstellerin die Qualitätsstandards gemäss Art. 30 HFKG (SR 414.20) und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG erfüllt und entsprechend als universitäre Hochschule zu akkreditieren sei (Art. 12 Abs. 1 Akkreditierungsverordnung HFKG). Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Beizug von externen Gutachtern zwecks Erstellung eines unabhängigen Gutachtens sei festzuhalten, dass die entscheidende Behörde in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von einem Fachgutachten abweichen dürfe (BGE 140 II 334 E. 3). Abweichungen seien nur dann zulässig, wenn sich ernsthafte Einwände gegen die Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen würden (vgl. AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar VwVG, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, Art. 12 N. 62).

Weiter bringt die STA vor, dass im vorliegenden Verfahren die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) die Akkreditierung der STA als universitäre Hochschule gemäss Art. 2 HFKG mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Art. 29 HFKG (mit verschiedenen Auflagen) gestützt auf das Fachgutachten der von ihr eingesetzten Gutachtergruppe beantragt hat. Die eingesetzte Gutachtergruppe habe sich gemäss ihrem Bericht gestützt auf ihre Abklärungen «bewusst für eine Akkreditierungsempfehlung und gegen eine Ablehnung der Akkreditierung» entschieden (vgl. Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, S. 30). Von dieser gutachterlichen Festlegung dürfe der Schweizerische Akkreditierungsrat in seinem Entscheid nicht ohne triftige Gründe abweichen. Solche mache er in seinem Schreiben vom 12. Januar 2022 aber nicht geltend. Insbesondere erwäge der Akkreditierungsrat in keiner Weise, dass die gutachterlichen Ausführungen sowie die Schlussfolgerung, dass die STA die Qualitätsstandards (unter Einhaltung der Auflagen) erfüllt, nicht vollständig, nachvollziehbar oder schlüssig seien. Ohnehin wäre bei einer Unvollständigkeit oder fehlender Nachvollziehbarkeit resp. Schlüssigkeit des Akkreditierungsantrags – der sich auf das Gutachten stützt – zunächst eine Rückweisung des Antrags an die Akkreditierungsagentur im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Akkreditierungsverordnung HFKG und nicht ein ablehnender Akkreditierungsentscheid angezeigt.

Zusammenfassend hält die STA fest, dass der Akkreditierungsrat im vorliegenden Fall an den Antrag der AAQ gebunden sei und diesem in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Folge leisten müsse. Das Akkreditierungsgesuch der STA sei nur schon deshalb gutzuheissen.

Weiter nimmt die STA Stellung zu den einzelnen Auflagen gemäss Akkreditierungsantrag der AAQ und ist davon überzeugt, dass sie in der Lage sei, diese innert Frist umzusetzen:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3): Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Das Statut sowie die Reglemente, Ordnungen und Konzepte für den Einbezug der repräsentativen Gruppen sind vorhanden, was denn auch in der Auflage selbst bestätigt wird. Die Prozesse sind geregelt und werden seit Juni 2021 sukzessive angewendet. Ziel ist es, dass das OSE-System bis zum FS 2023 auf allen Ebenen gelebt wird. Nach der Sitzung der Akademieleitung vom 3. Juni 2021 wurden die Dokumente des OSE-Systems geprüft und die Aufgaben und Tätigkeiten des Aktionsplans den verantwortlichen Personen zugewiesen. In den monatlichen Folgesitzungen wurden die Umsetzung und der Fortschritt der Massnahmen überprüft. Der Einbezug der Studierenden und Mitarbeitenden erfolgte über die OSE-Kommission (erstmalig Juni 2021, Folgemeeting Dezember 2021).

Das OSE-System wird auf allen Ebenen in allen Bereichen der beschreibenden Dokumente konsequent angewendet und implementiert. Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 2 (zu Standard 1.4): Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmassigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Die STA betreibt seit 2019 ein zertifiziertes OSE-System nach ISO 29990. Mit dem Entschluss zur Akkreditierung wurde dieses weiterentwickelt gemäss den Qualitätskriterien nach HFKG. Die externe Gutachtergruppe hat festgestellt, dass das gesamte QSE-System gemäss Plan alle sechs Jahre vollumfänglich überprüft wird. Es sind auch kürzere Intervalle für verschiedene Bereiche vorgesehen (siehe Grafik "Übersicht der Evaluationszyklen" im Dokument QSE-Konzept, S. 13). Es wurden bereits Evaluationen durchgeführt. Bis Dezember 2021 erfolgten diese ausschliesslich über Papierfragebogen. Ab Januar 2022 ist die Software für automatisierte Befragungsprozesse «EvaSys» im Einsatz. Damit werden hybride Befragungen online oder auf Papier durchgeführt. Durch die fehlende Anzahl an Studierenden konnten aus naheliegenden Gründen noch keine aussagekräftigen Statistiken abgeleitet werden. Für eine statistische Auswertung ist ein Minimum von 30 ausgefüllten Fragebogen pro Thema und Anlass erforderlich. Dies ist für die STA realistisch ab März 2023, da zu diesem Zeitpunkt die Akkreditierung vorausgesetzt mit einer repräsentativen Anzahl von Studierenden und Mitarbeitenden gerechnet werden kann. Mit den aktuellen Befragungen ermittelt die STA von den Befragten Verbesserungspotenzial zum noch jungen Hochschulbetrieb.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 3 (zu Standard 2.1): Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Die Schweizerische Akademie der chinesischen Medizinwissenschaften (SACM) als Trägerin der STA und die STA optimieren die aktuelle Organisation. Die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten müssen nach der Akkreditierung der STA im Sinne einer «good governance» entflochten werden. Diese Entflechtung wird auch neue Funktionen nach sich ziehen, deren Schaffung eine Organisationsentwicklung und ein Wachstum der Organisation bedeutet. Die Besetzung wird dann möglich sein, wenn wirtschaftliches Wachstum durch mehr Studierende gelingen wird, was erst nach erfolgter Akkreditierung möglich ist.

Statut und Organigramm werden geprüft und überarbeitet, so dass keine Doppelrollen vorhanden sind. Notwendige neue Funktionen werden geschaffen und die entsprechenden Stellen besetzt.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 4 (zu Standard 2.4): Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Die STA ist ein privates und unabhängiges Institut und muss somit betriebswirtschaftlich geführt werden. Dies erfordert zwangsläufig eine wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Das Nachhaltigkeitskonzept ist zu ergänzen mit den wirtschaftlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die Stelle Nachhaltigkeit wird per Herbstsemester 2022 in Teilzeit besetzt.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 5 (zu Standard 3.1): Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die STA weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Die STA ist bestrebt, mit anderen Instituten oder Hochschulen in der Schweiz und Europa gemeinsame Forschungsprojekte zu betreiben. In der Schweiz werden Universitäten aber nur mit anderen akkreditierten Hochschulen als Partner zusammenarbeiten. Darum ist eine Akkreditierung zur Umsetzung von Auflage 5 zwingend notwendig.

Die Auflage wird mit folgenden Massnahmen erfüllt:

- a. Definition von Forschungsschwerpunkten
- b. Kontaktaufnahme zu Universitäten für gemeinsame Forschungsaktivitäten
- c. Betreiben und Ausbauen einer eigenen klinischen Forschung
- d. Aktualisieren und Ausbauen der Forschungsstrategie
- e. Verstärken des wissenschaftlichen Personals und der Forschungsleitung
- f. Einbindung von TCM-Praktizierenden in das Forschungsteam

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2021 bereits drei Publikationen aus dem Mittelbau der STA veröffentlicht wurden. Ausserdem ist eine randomisierte Studie vorbereitet, um im Februar 2022 bei der Ethikkommission in der Schweiz eingereicht zu werden. Ferner ist anzumerken, dass seit September 2021 Herr Dr. se. ETH Michael Furian als wissenschaftlicher Mitarbeitender im Forschungsteam der STA ist. Dr. Michael Furian studierte Bewegungswissenschaften und Sport und promovierte an der ETH Zürich. Zur Zeit führt er medizinische Studien am Universitätsspital Zürich und an der Universität Grenoble Alpes durch. In den letzten 10 Jahren hat Dr. Furian viele Master- und Doktorats-Studierende betreut. Des Weiteren hat er internationale Expeditionen in der Schweiz, Kirgistan und Chile geleitet, Finanzierungen von unterschiedlichen Stiftungen beantragt und erhalten und über 40 medizinische Artikel in internationalen Fachzeitschriften publiziert. Die STA hat mit Dr. Michael Furian folglich einen hochspezialisierten und sehr erfahrenen Mitarbeitenden gewonnen, der massgeblich zur Entwicklung der Forschung beitragen wird.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 6 (zu Standard 3.2): Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

2019 fand erst ca. 70% der Ausbildung in der Schweiz statt. Die jetzige Ausbildung erfolgt zu 100% in der Schweiz. Das Qualitätssicherungssystem bezieht alle Teile von Lehre und Forschung mit ein:

Lehre: Grundsätzlich erfolgt der Hauptteil der Lehre in der Schweiz an der STA. Ausgewählte Fachrichtungen werden an Partnerhochschulen unterrichtet (nicht nur an der NJUCM). Diesbezüglich sind noch die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Die Beurteilung der Qualität geschieht über die Befragung der Studierenden mit dem System EvaSys.

Forschung: Die Zusammenarbeit mit Partnern erfolgt nach internationalen Standards. Publikationen werden in Fachzeitschriften veröffentlicht. Die klinische Forschung in der Schweiz wird ausschliesslich nach schweizerischen Richtlinien durchgeführt. Die Beurteilung der Qualität erfolgt über die Befragung des wissenschaftlichen Personals, ab Januar 2022 mit dem System EvaSys.

Um sicherzustellen, dass Auflage 6 erfüllt wird, werden zudem bis im Dezember 2022 ein Reglement für Partner in Lehre und Forschung sowie eine Checkliste zur Beurteilung der potenziellen Partnerhochschulen mit Auswahlkriterien und Mindestanforderungen erstellt. Sodann werden geeignete Partner für die Lehre in der Schweiz identifiziert und es werden Vereinbarungen mit Partnerhochschulen geschlossen.

Insgesamt besteht ein mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 7 (zu Standard 3.4): Die STA stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

In den Dokumenten «Prüfungsordnung» und «Zulassungsreglement» waren sich wider sprechende Angaben vorhanden. Diese Dokumente wurden bereits überarbeitet und die Fehler korrigiert.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Auflage 8 (zu Standard 4.1): Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Die STA ist ein privates Unternehmen und finanziert sich (auch) zukünftig aus den Studiengebühren. Das Startkapital und die erforderlichen Reserven und Rücklagen sind privat finanziert und unabhängig von Verpflichtungen gegenüber Dritten. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich mit Geldern von privaten Investoren aus der Schweiz. Ein externes Treuhandbüro belegt die Mittelherkunft im vorgeschriebenen Rahmen transparent und unabhängig. Im 6-Jahres-Budgetplan (vgl. Beilage zur Stellungnahme der STA an die AAQ vom 4. Mai 2021) sind auch Berechnungen für den «Worst Case, ein Scheitern der STA» kalkuliert. Die Sicherheit zur Fortsetzung der Lehre der Studierenden ist damit gewährleistet.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Auflage 9 (zu Standard 4.3): Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

An der STA gibt es für jeden Stelleninhaber und jede Stelleninhaberin eine Stellen- und Funktionsbeschreibung: vom Rektor über den Mittelbau, die Verwaltung und Administration bis zur Studierenden- und Mitarbeitendenvertretung (vgl. Beilagen zur Stellungnahme der STA an AAQ vom 4. Mai 2021). Darin sind sämtliche Aufgaben, die hierarchische Einstufung und die jeweiligen Voraussetzungen für die Stelle (Berufskennnisse und Kompetenzen) geregelt. Die derzeit aktiven Stelleninhaber verfügen über die entsprechende Qualifikation für die auszuübenden Tätigkeiten. Für wissenschaftliches Personal hat die STA sodann eine Berufsordnung. Bei der Einstellung wird ein Berufungsverfahren oder Findungsverfahren angewendet. Zwischenzeitlich hat die STA ihr Team in den Bereichen «wissenschaftliches Personal» und «Kommunikation» weiter verstärkt.

Insgesamt besteht ein geringer bis mittlerer Handlungsbedarf.

Auflage 10 (zu Standard 5.1): Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die beschreibenden Dokumente zum OSE-System und den Qualitätssicherungsprozessen sind vorhanden. Im Kommunikationskonzept und in der Jahresplanung Kommunikation ist geregelt, wer, wann, von wem und wie informiert wird. Sämtliche geplanten Kommunikationsplattformen an der STA sind darin beschrieben. Ergänzend sind auch QSE Schulungen geplant, bei denen neu eingestelltes Personal bezüglich des Qualitätssicherungssystems geschult und bestehendes Personal quartalsweise nachgeschult wird. Die Prozesse sind geregelt und werden seit Juni 2021 gelebt.

Sodann informiert die Verwaltung die zuständigen Personen gemäss der Jahresplanung Kommunikation und Kommunikationsmatrix monatlich über die im Folgemonat fälligen Aktivitäten. Die QSE-Kommission kontrolliert zweimal jährlich den Status der Evaluationen.

Insgesamt besteht ein geringer Handlungsbedarf.

Die obigen Ausführungen laut weiterer Stellungnahme zeigen im Detail auf, dass und wie die STA die von der AAQ im Akkreditierungsantrag formulierten Auflagen erfüllen wird. Zur Übersicht wird der interne Masterplan der STA zur Umsetzung der Auflagen (Stand Januar 2022) eingereicht.

Zudem weist die STA darauf hin, dass der Handlungsbedarf in Bezug auf die meisten Auflagen nur als gering eingestuft sei, lediglich in Bezug auf Auflagen Nr. 3, 5 und 6 werde ein mittlerer und in Bezug auf Auflage Nr. 9 ein geringer bis mittlerer Handlungsbedarf angenommen. Somit seien die Ausführungen im Schreiben vom 12. Januar 2022, dass hinsichtlich der zentralen Akkreditierungsvoraussetzungen wesentlicher Handlungsbedarf bestehe und dass hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen erhebliche Mängel vorlagen, in sachverhältnissicher Hinsicht nicht korrekt. Ferner sei auch die rechtliche Einordnung, dass eine Akkreditierung unter Auflagen nur zulässig ist, wenn die festgestellten Mängel und die entsprechend gestellten Auflagen «von geringer Gewichtung» sind, nichtzutreffend. Die Botschaft zum HFKG hält vielmehr fest, dass die Akkreditierung unter Auflagen erteilt werden soll, wenn nicht wesentliche Voraussetzungen verletzt sind (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [HFKG] vom 29. Mai 2009, BBI 2009 4561, 4649).

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass erstens die STA detailliert aufgezeigt hat, dass die Konzepte zur Umsetzung der im Antrag der AAQ vorgesehenen Auflagen vollständig vorhanden sind und die Auflagen damit innert Frist umgesetzt werden, zweitens der Handlungsbedarf in Bezug auf alle Auflagen nur als «gering» oder «mittel» eingestuft wird und drittens diese Auflagen alle darauf zurückzuführen sind, dass die STA eine Hochschule im Aufbau ist (so auch Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 9 f.). Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass auch die AAQ klar davon ausgeht, dass die aufgestellten Auflagen von der STA innert der massgebenden Frist erfüllt werden können und damit diese als universitäres Institut zu akkreditieren sei (vgl. Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 10).

Die STA führt in ihrer Stellungnahme weiter aus, dass die von der AAQ vorgesehenen Auflagen damit zusammenhängen, dass die STA eine Hochschule im Aufbau sei. Entsprechend dürfe aus den Auflagen auch nicht geschlossen werden, dass die STA die Anforderungen an ein universitäres Institut nicht erfüllen könne. Verschiedene Auflagen (so insbesondere Auflagen Nr. 1, 2, 6, 7, 8, 9 und 10) könne die STA überhaupt erst erfüllen, wenn sie als universitäres Institut akkreditiert sei. Auch die Auflagen Nr. 3, 4 und 5 könne die STA nach der Akkreditierung schneller und wirkungsvoller umsetzen, da sie dann über das notwendige Auftreten verfügen werde (vgl. auch Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021, S. 30).

Darüber hinaus garantiere die Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) unter anderem den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbs- bzw. Geschäftstätigkeit und deren freie Ausübung. Die Freiheit der Geschäftsausübung schütze insbesondere gegen staatliche Massnahmen, welche den Zutritt

zum Markt verhindern oder übermassig erschweren (KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, S. 375, 377; vgl. auch BGE 125 1 335). Die Ablehnung eines Akkreditierungsantrags stelle somit eine Einschränkung der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit dar, die nur zulässig sei, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basiere, im öffentlichen Interesse liege und verhältnismässig - d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar - sei (vgl. Art. 36 BV). Erforderlich sei eine Massnahme immer dann, wenn sie das mildeste Mittel zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels darstelle (vgl. KIENER/KÄLIN/WYTTENBACH, a.a.O., S. 391).

Im vorliegenden Zusammenhang stelle sich bereits die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für die Ablehnung des Akkreditierungsantrags gegeben sei, da der Akkreditierungsrat sich grundsätzlich an den auf einem externen Gutachten basierenden Antrag der AAQ zu halten habe (vgl. dazu ausführlich Rz. 1 ff.). Selbst wenn die Voraussetzung der gesetzlichen Grundlage aber als erfüllt erachtet würde, sei die Ablehnung des Akkreditierungsantrags der STA sicher nicht das mildeste Mittel zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels der Umsetzung der Qualitätsstandards. Wie im Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 und im Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 ausführlich dargelegt worden sei, reicht die Anordnung von Auflagen im Rahmen der Akkreditierung, um die Umsetzung der Qualitätsstandards sicherzustellen. Zudem sei anzumerken, dass das Ziel der Einhaltung der Qualitätsstandards überhaupt nur bei einer Akkreditierung erreicht werden könne, weil die meisten Auflagen erst bei einer Akkreditierung der STA als universitäres Institut erfüllt werden können. Die Ablehnung des Akkreditierungsantrags würde somit eine Verletzung der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit der STA bewirken.

Ferner erscheine es auch als willkürlich und rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 9 BV, wenn der Akkreditierungsrat den Akkreditierungsantrag der STA ablehne, weil noch verschiedene Auflagen zu erfüllen seien, diese Auflagen gleichzeitig aber erst nach der erfolgten Akkreditierung umgesetzt werden können, ist es doch gerade Sinn und Zweck der Akkreditierung unter Auflagen gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. b Akkreditierungsverordnung HFKG, sicherzustellen, dass auch eine neue Hochschule die Möglichkeit erhalte, die Qualitätsstandards gemäss Art. 30 HFKG und Anhang 1 Akkreditierungsverordnung HFKG erreichen zu können.

Eine Ablehnung des Akkreditierungsantrags würde demzufolge zu einer unzulässigen Verletzung der verfassungsmässigen Rechte der STA führen. Dies sehe auch die AAQ so, die eben gerade einen Antrag auf Akkreditierung unter Anordnung der zehn Auflagen stellte. Sie halte dazu insbesondere auch fest, dass eine Akkreditierung unter Anordnung von Auflagen im vorliegenden Fall kohärent sei mit der bisherigen Spruchpraxis (vgl. Antrag der AAQ vom 14. Oktober 2021, S. 10).

Abschliessend sei festzuhalten, dass der Antrag der STA auf Akkreditierung der STA als universitäre Hochschule mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Art. 29 HFKG (mit verschiedenen Auflagen) gutzuheissen sei. Dies ergebe sich zunächst aus dem vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der externen Gutachtergruppe, das eine Akkreditierung der STA klar empfiehlt, und dem darauf basierenden Akkreditierungsantrag der AAQ (vgl. Ziff. 1 oben). Sodann vermag die STA aber auch im Detail aufzeigen, dass und wie sie die vorgesehenen Auflagen innert Frist umsetzen wird (vgl. Ziff. 2 oben).

5. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hält die Darlegungen der STA in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 10. Februar 2022 im Wesentlichen für begründet, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Gestützt auf den Bericht der Gutachtergruppe, den Stellungnahmen der STA und dem Antrag der Agentur, entspricht eine Akkreditierung mit zehn Auflagen eher dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, als in Folge der Anzahl der Auflagen auf eine Nichtakkreditierung zu schliessen. Darüber hinaus muss die Akkreditierung einer sich im Aufbau befindlichen Institution möglich sein, was bedeutet, dass nicht von Beginn an die vollständige Erfüllung aller Standards von einer sich im Aufbau befindlichen Institution verlangt werden kann. In dieser Hinsicht ist die Analyse in der ergänzenden Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 hinsichtlich der geplanten Massnahmen und des entsprechenden Umsetzungszeitraums schlüssig und nachvollziehbar.

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 sind vollständig und stichhaltig begründet. Insbesondere im Zusammenhang mit der Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 ermöglichen diese Eingaben es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ vom 14. Oktober 2021 geht angemessen hervor, dass die STA die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Art. 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 20 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) konkretisiert werden, teilweise erfüllt.

Wie im Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 festgestellt wird, weist die STA hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen und Qualitätsstandards (Art. 30 HFKG, Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) in mehreren Bereichen Handlungsbedarf vor (Standards 1.3, 1.4, 2.1, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2 und 5.1), weshalb durch die Gutachtergruppe die Akkreditierung unter zehn Auflagen beantragt wird.

Mit der Stellungnahme der STA vom 10. Februar 2022 wird das Vorhandensein von Handlungsbedarf, in den durch den Bericht der Gutachtergruppe dargelegten Bereichen, bestätigt. Zudem präzisierte die STA in glaubwürdiger Art und Weise, dass der Handlungsbedarf hinsichtlich der vorgebrachten Auflagen insgesamt im unteren bzw. mittleren Bereich liege und die Auflagen innert Frist von 36 Monaten durchaus erfüllt werden können.

Im Hinblick auf die Auflage zu Standard 3.1 hält der Akkreditierungsrat fest, dass er die Erfüllung daran messen werde, ob die Forschungsstrategie den Fokus der STA definiere und Massnahmen zum Aufbau der Forschungskapazitäten enthalte.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet es weiter als essenziell, dass die STA nach der dreijährigen Frist anlässlich der Überprüfung durch die Gutachtergruppe hinsichtlich der Auflage 8 in der Lage ist, die Finanzierung der Institution klar und transparent darzulegen, zumal gemäss dem Bericht der Gutachtergruppe vom 14. Oktober 2021 hinsichtlich der konkreten Finanzierung der Institution einige Unklarheiten vorhanden sind. Dabei ist die Transparenz im Kontext der Hochschulautonomie und der Freiheit von Lehre und Forschung zu verstehen. Die Herkunft und

die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind damit durch die Institution transparent klarzulegen.

Die Auflagen, die die Gutachtergruppe beantragt und von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt die Auflagen gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der STA zur Behebung der festgestellten Mängel in den Bereich der Standards 1.3, 1.4, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.4, 4.1, 4.2 und 5.1 (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG) formulieren.

Hinsichtlich der Überprüfung der Auflagen nach Ablauf der dreijährigen Erfüllungsfrist erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat – unter Berücksichtigung der Vielzahl der zu überprüfenden Auflagen – den Überprüfungszeitraum von 1.5 Tagen als zu kurz bemessen, weshalb dieser auf zwei Tage auszudehnen ist. Zudem erachtet der Schweizerische Akkreditierungsrat es für wichtig, dass die für die Auflagenüberprüfung beauftragte Expertengruppe mindestens einen chinesisch sprechenden Gutachter oder eine chinesische sprechende Gutachterin beinhalten muss, damit die Expertengruppe überhaupt in der Lage ist, wissenschaftliche Texte in chinesischer Sprache zu verstehen und entsprechend bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat akkreditiert die Swiss TCM Academy als universitäres Institut mit den nachstehenden zehn Auflagen:
 - 1.1 Die Swiss TCM Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.
 - 1.2 Die Swiss TCM Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.
 - 1.3 Die Swiss TCM Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.
 - 1.4 Die Swiss TCM Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.
 - 1.5 Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.
 - 1.6 Die Swiss TCM Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.
 - 1.7 Die Swiss TCM Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.
 - 1.8 Die Swiss TCM Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.
 - 1.9 Die Swiss TCM Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.
 - 1.10 Die Swiss TCM Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

2. Die Swiss TCM Academy muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 36 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 24. März 2025 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt während einer Vor-Ort-Visite (2 Tage) durch fünf Gutachtende, wovon ein Gutachter oder eine Gutachterin die chinesische Sprache beherrscht.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 24. März 2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Swiss TCM Academy eine Urkunde aus.
7. Die Swiss TCM Academy erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG 2022 – 2029» zu verwenden.

Bern, 25. März 2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.



Teil B

Institutionelle Akkreditierung nach HFKG und Antrag der AAQ

14. Oktober 2021



Inhalt

1	Gesetzliche Grundlagen	1
2	Ziel und Gegenstand.....	1
3	Verfahren	1
3.1	Eintreten	1
3.2	Zeitplan	1
3.3	Gutachtergruppe	2
3.4	Selbstbeurteilungsbericht.....	2
3.5	Vorvisite und Vor-Ort-Visite.....	3
3.6	Bericht der Gutachtergruppe.....	4
3.7	Stellungnahme der Swiss TCM Academy.....	4
4	Akkreditierungsantrag der AAQ	4
4.1	Ausgangslage	5
4.2	Erwägungen	6
4.3	Antrag.....	10

1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG vom 30. September 2011 ist die institutionelle Akkreditierung Voraussetzung für alle Hochschulen sowie alle anderen Institutionen des Hochschulbereichs, öffentliche und private, eine der Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» zu führen (Art. 29 HFKG) und Bundesbeiträge zu beantragen (Art. 45 HFKG).

Die Akkreditierungsverordnung HFKG vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2015) konkretisiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG; sie präzisiert die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards.

2 Ziel und Gegenstand

Mit der institutionellen Akkreditierung nach HFKG verfügt die Schweiz über ein Instrument, um den Zugang zu ihrer Hochschullandschaft zu steuern. Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen, mit dem sie die Qualität ihrer Lehre, ihrer Forschung und ihrer Dienstleistungen gewährleisten.

Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards von externen Gutachtenden evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung: Sie beurteilen, ob die verschiedenen Elemente ein vollständiges und kohärentes Ganzes bilden, das die Hochschule in die Lage versetzt, die Qualität und eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Aktivitäten entsprechend ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu gewährleisten. Einbezogen wird dabei auch die Verhältnismässigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen. Ein Blick auf das gesamte System alle sieben Jahre erlaubt es der Hochschule, regelmässig den Stand der Entwicklung und der Kohärenz der verschiedenen Elemente zu erheben.

3 Verfahren

3.1 Eintreten

Die Akkreditierungsverordnung HFKG bestimmt im Artikel 4 Absatz 1 und 2 die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren und sieht einen Entscheid auf Eintreten des Schweizerischen Akkreditierungsrats vor.

Die Swiss TCM Academy (STA) erfüllt nicht die Voraussetzungen nach Artikel 4, Absatz 2 der Akkreditierungsverordnung, sondern wurde zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, nachdem sie die Voraussetzungen nach Artikel 4, Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung erfüllt hat.

3.2 Zeitplan

06.12.2019	Eintreten
13.01.2020	Eröffnungssitzung
05.07.2020	Planungssitzung
31.08.2021	Abgabetermin des Selbstbeurteilungsberichts

22.10.2020	Vorvisite
31.05.–01.06.2021	Vor-Ort-Visite
16.09.2021	Vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe und Akkreditierungsantrag der AAQ
07.10.2021	Stellungnahme der STA
14.10.2021	Definitiver Bericht der Gutachtergruppe und Akkreditierungsantrag der AAQ
25.03.2022	Akkreditierungsentscheid durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat
07.06.2022	Publikation Bericht externe Evaluation auf der Website der AAQ

3.3 Gutachtergruppe

Für die Auswahl der Gutachtenden hat die AAQ in Absprache mit der STA ein Profil der Gutachtergruppe und eine Longlist potenzieller Peers erarbeitet.

Die Longlist wurde vom Schweizerischen Akkreditierungsrat am 27. März 2020 genehmigt.

Die AAQ hat die Gutachtergruppe daraufhin mit folgenden Personen besetzt und die STA mit Schreiben vom 2. Juni 2020 darüber informiert:

- **Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Rudolf Bauer**, Deputy Head, Institute of Pharmaceutical Sciences, Karl-Franzens-Universität Graz / Head TCM Research Center Graz, Medicinal Plant Research / Referent im Masterstudiengang TCM der TU München
- **Jann Bangerter**, Studierender im Master Humanmedizin, Universität Bern
- **Prof. Dr. med. Konrad Ernst Bloch**, Stv. Klinikdirektor (bis 31.1.2021), Klinik für Pneumologie, Universitätsspital Zürich
- **Cordes Krüger**, Qualitätsmanagementbeauftragte, Medizinische Hochschule Brandenburg Theodor Fontane, Deutschland
- **Hon. Prof. Dr. Andrea Zauner-Dungl**, Leiterin Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin, Donau Universität Krems

Prof. Rudolf Bauer wurde von der AAQ als Vorsitzender der Gruppe benannt.

3.4 Selbstbeurteilungsbericht

Die STA hat ihren Selbstbeurteilungsbericht fristgerecht am 31. August 2020 bei der AAQ eingereicht.

Für das Verfassen des Selbstbeurteilungsberichts wurde ein Projektteam STA gebildet, in das verschiedene Schlüsselgruppen miteinbezogen wurden. Der Bericht wurde vom Akademierat und von der Akademieleitung verabschiedet.

Der Bericht entspricht den formalen Vorgaben der AAQ: Er präsentiert einleitend die Organisation der STA sowie das QM-System und analysiert im Hauptteil die Qualitätsstandards. Den Abschluss bilden ein Stärken-/Schwächenprofil sowie ein Aktionsplan.

Der Selbstbeurteilungsbericht diente der Gutachtergruppe als Basis für ihre Beurteilung.

Für die nachgereichten Unterlagen (vgl. Kap. 3.5) hat die STA einen weiteren Bericht (sogenannte Stellungnahme der STA zum Zwischenbericht der AAQ) eingereicht, in dem insbesondere die Entstehungsgeschichte sowie der aktuelle und der zukünftige Stand der Institution und des QM-Systems klarer herausgearbeitet wurden.

3.5 Vorvisite und Vor-Ort-Visite

Vorvisite

Die Vorvisite wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie virtuell durchgeführt; sie hat wie geplant am 22. Oktober 2020 stattgefunden.

Nach der Begrüssung durch den Rektor und die Agentur sowie einer Vorstellungsrunde, hat der Prorektor in einem ersten Teil der Vorvisite die Gelegenheit wahrgenommen, die Spezifika der STA vorzustellen. Die AAQ präsentierte den Gutachtenden die Hochschullandschaft Schweiz sowie die Ziele, Rahmenbedingungen und Instrumente der institutionellen Akkreditierung in der Schweiz. Ebenfalls wurden die Rollen der Gutachtenden, des Vorsitzenden der Gutachtergruppe und der AAQ geklärt.

Der zweite Teil des Vormittags galt der inhaltlichen Vorbereitung der Vor-Ort-Visite: Die Gutachtenden analysierten den Selbstbeurteilungsbericht der STA, identifizierten Themenbereiche für die Vor-Ort-Visite und bereiteten die Rückmeldung für das erste Gespräch mit der Hochschulleitung vor. Darüber hinaus stellten sie die Liste der zur Nachlieferung gewünschten Materialien zusammen. Die Gutachtergruppe hat im Rahmen dieser Sitzung auch das Programm (mit wenigen Änderungen) für die Vor-Ort-Visite verabschiedet.

Am Nachmittag fand das erste Treffen zwischen der Gutachtergruppe und den Angehörigen der STA statt. Der Vorsitzende der Gutachtergruppe, Rudolf Bauer, hat im Namen der Gutachtergruppe den Selbstbeurteilungsbericht gewürdigt und eine erste Rückmeldung gegeben.

Für die Gutachtergruppe bestanden zu diesem Zeitpunkt verschiedenste offene Fragen, die sie thematisierte. Insbesondere bestand die Schwierigkeit darin, zu identifizieren, wie weit die STA in ihrem Aufbau ist bzw. inwieweit die Gutachtenden das QM-System zu diesem Zeitpunkt überhaupt beurteilen können.

Die Gutachtergruppe hat die STA darauf hingewiesen, dass für sie der Ausgang des Verfahrens zum Zeitpunkt der Vorvisite offen sei. Die Gutachtenden haben Dokumente genannt, die die STA auf Wunsch der Gutachtergruppe noch nachreichen soll:

- Ergebnisse von durchgeführten Mitarbeiterbefragungen
- Ergebnisse von durchgeführten Studentenbefragungen
- Informationen über die Auswahl von Lehrenden
- Informationen über den Umgang mit rein Chinesisch sprechenden Dozierenden
- Personalentwicklungsplan
- Aufwuchsplan für die nächsten sieben Jahre
- Organigramm mit Namen oder nn., Funktionsbeschreibungen und der Angabe von Qualifikationen, darunter auch Angaben zur Funktion des Prorektors
- Funktionsbeschreibung aller Akteure im Qualitätsbereich
- Alle in der Selbstbeurteilung erwähnten Fragebögen

- Kooperationsvertrag mit der Nanjing-Universität
- Finanzierungskonzept über sieben Jahre
- Information über Qualifikation des Personals
- Information über die Zulassung von Studierenden
- Beispiele für bereits durchgeführte und abgeschlossene Forschungsprojekte
- Prozesslandkarte
- Curriculum

Die AAQ und die Gutachtenden haben die Zwischenergebnisse und die Liste der nachzureichenden Unterlagen in einem Zwischenbericht festgehalten und der STA zugestellt.

Den Abschluss der Vorvisite bildete eine virtuelle Führung durch die TCM-Station in der Rehaklinik durch Yiming Li, Rektor der STA. Die Räumlichkeiten der Praxis und der Klinik haben die Gutachtenden positiv beeindruckt. Die Gutachtenden hatten den Eindruck, dass dort sehr sorgfältig und professionell gearbeitet wird.

Im Hinblick auf die Vor-Ort-Visite, die für den 30. November und den 1. Dezember 2020 vorgesehen war, hat die Gutachtergruppe die Absicht geäußert, mindestens teilweise vor Ort präsent sein zu wollen, um die weitere Infrastruktur der sich im Aufbau befindenden Institution besichtigen zu können. Weil die Pandemiesituation dies im Winter 2020 nicht erlaubte, wurde die Vor-Ort-Visite auf den 31. Mai und den 1. Juni 2021 verschoben.

Vor-Ort-Visite

Die Gespräche der Vor-Ort-Visite fanden aufgrund der Pandemie wiederum virtuell via ZOOM statt. Die Interviews waren geprägt von sehr engagierten Angehörigen der STA.

Die beiden Schweizer Gutachter, die nicht von Reisebeschränkungen betroffen waren, haben am Nachmittag die Räumlichkeiten – das Bildungszentrum sowie ein mögliches zukünftiges Forschungszentrum (vgl. Gutachterbericht, Standard 4.1) – besichtigen können.

3.6 Bericht der Gutachtergruppe

Der Bericht der Gutachtergruppe lag zeitgerecht vor und konnte am 13. September 2021, zusammen mit dem Akkreditierungsantrag der AAQ, der Swiss TCM Academy zur Stellungnahme vorgelegt werden.

3.7 Stellungnahme der Swiss TCM Academy

Die Swiss TCM Academy hat Ihre Stellungnahme pünktlich bei der Agentur eingereicht. Darin legt sie dar, wie sie die Auflagen und Empfehlungen auffasst und zu erfüllen gedenkt (vgl. Stellungnahme in Teil D).

4 Akkreditierungsantrag der AAQ

Das Verfahren der institutionellen Akkreditierung ist als «peer review» angelegt. Jeder Bericht einer Gutachtergruppe steht deshalb für eine Momentaufnahme an einer bestimmten Hochschule; entsprechend sind die Berichte der Gutachtergruppen nicht geeignet, um Vergleiche zwischen den Hochschulen zu ziehen. Die Akkreditierungsanträge hingegen müssen konsistent sein: Gleiche Befunde müssen zu den gleichen Anträgen führen.

Die AAQ prüft in ihrem Antrag die Frage, ob die Argumentation der Gutachtergruppe kohärent erfolgt, auf den Standard bezogen und evidenzbasiert, und stellt die Konsistenz mit bisherigen Anträgen sicher.

4.1 Ausgangslage

Die Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (kurz Swiss TCM Academy oder STA) betreibt integrative Medizin in Bad Zurzach. Unter integrativer Medizin versteht die STA die Verbindung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit konventioneller westlicher Medizin. Die STA verfügt hierzu über zwei Fachbereiche, den Fachbereich TCM und den Fachbereich konventionelle Medizin.

Aktuell bietet die Swiss TCM Academy zwei Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM) in China an. Nach erfolgter Akkreditierung als universitäres Institut will die Swiss TCM Academy die Abschlüsse Bachelor of Science in TCM, Master of Science in TCM und PhD in TCM vergeben. Daneben bietet die Swiss TCM Academy verschiedene Lehrgänge im Bereich der Weiterbildung an.

Die Swiss TCM Academy bildet seit 2017 Studierende aus und strebt nach der Akkreditierung ein Wachstum mit 35 Studierenden auf Bachelor- und Masterstufe sowie zehn PhD-Studierenden pro Jahr an. Die Studierenden sind derzeit sowohl an der Swiss TCM Academy als auch an der NJUCM immatrikuliert.

In den Bereichen Ausbildung und Forschung arbeitet die Swiss TCM Academy eng mit dem Praxisnetzwerk TCM Ming Dao und ZURZACH Care zusammen.

Die Trägerschaft der Swiss TCM Academy ist die Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften (SACM). Dieser untersteht der Akademierat und diesem wiederum die Akademieleitung.

Die Swiss TCM Academy positioniert sich als erste Bildungs- und Forschungsstätte im Bereich TCM in der Schweiz, die die Akkreditierung auf universitärem Niveau anstrebt. Sie beruft sich dabei auf die Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» im Jahr 2009. Die Swiss TCM Academy hält den Bedarf nach TCM für gegeben, jedoch fehle ein «spezialisiertes Ausbildungs- und Forschungsinstitut auf Hochschulniveau mit einem durchgängigen Studienangebot von Bachelor über den Master bis zum Doctor of Science/ PhD in TCM». Die Swiss TCM Academy weist darauf hin, dass sie als universitäres Institut somit einen Beitrag leisten wolle, um den Bedarf an hochqualifizierten Komplementär- und Integrativmedizinerinnen und -medizinern zu erfüllen.

Als Hochschulinstitut im Aufbau präsentiert die Swiss TCM Academy ihre Entwicklung wie folgt:

- Phase 1 (2000–2015):
Durchführung von TCM-Studiengängen an der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM), der «Wiege» der TCM-Hochschulausbildung
- Phase 2 (2016–2021):
Durchführung der TCM-Studiengänge in Kooperation zwischen NJUCM und STA
- Phase 3 (ab voraussichtlich 2022):
Eigenständigkeit als universitäres Institut

4.2 Erwägungen

Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe

In ihrem Bericht kommt die Gutachtergruppe zum Schluss: «die STA hat in enger Anlehnung an die Grundlagen im HFKG eine Qualitätssicherungsstrategie (...) erstellt (...).» Darauf aufbauend hat die Swiss TCM Academy, «das Konzept eines Qualitätssicherungssystems erstellt (...).» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 29) Die Gutachtergruppe stellt weiter fest, dass die Aktivitäten der Swiss TCM Academy in der Lehre dem universitären Niveau entsprechen. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 19) Die Gutachtergruppe führt weiter aus, dass die Swiss TCM Academy durch das grosse Engagement des Personals der STA getragen werde und in der Region und in der Standortgemeinde stark verankert sei. Die Infrastruktur und die personellen Ressourcen hält die Gutachtergruppe für geeignet für den Lehr- und Forschungsbetrieb eines universitären Instituts. Die Studierenden wiederum seien sehr motiviert und haben sich bewusst und aus Überzeugung für ein Studium an der Swiss TCM Academy entschieden.

Die Gutachtergruppe weist jedoch auf darauf hin, dass das Qualitätssicherungssystem grösstenteils noch nicht umgesetzt ist und dass die Mitwirkung der Angehörigen der Hochschule bei der Entwicklung und Umsetzung des QS-Systems verbessert werden muss. Indem die Gutachtergruppe die Lehre der Swiss TCM Academy auf universitärem Niveau verortet, stellt sie gleichzeitig fest, dass die Lehre auch forschungsbasiert sei. Allerdings vermisst die Gutachtergruppe eine Forschungsstrategie der Swiss TCM Academy, aus der sich die Schwerpunkte der Forschung ableiten lassen. Die Evaluation von Lehre und Forschung hält die Gutachtergruppe für detailliert geplant; sie kann jedoch nicht erkennen, wie das Qualitätssicherungssystem die Leistungen der NJUCM erfasst. Dass das Personal der Swiss TCM Academy die Anforderungen für die Qualifikationen des Personals eines universitären Instituts erfüllt, ist noch nicht konsequent erkennbar.

Trotz der grossen Herausforderungen, denen sich die Swiss TCM Academy stellen muss, um die Anforderungen an die Akkreditierung als universitäres Institut zu erfüllen, sieht die Gutachtergruppe die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung (Artikel 30 HFKG) im Grundsatz für gegeben. Einschränkend verweist die Gutachtergruppe in ihrem Bericht auf die Bereiche:

- Mitwirkung der Hochschulangehörigen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG; Standards 1.3 und 2.3)
- Effektivität des Qualitätssicherungssystems (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG; Standards 1.4, 3.2 und 3.4)
- Hochschulorganisation (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 HFKG; Standard 2.1)
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG; Standard 2.4)
- Forschung (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 3.1)
- Finanzierung (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG; Standard 4.1)
- Hochschulpersonal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG; Standard 4.2)
- Kommunikation (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG; Standard 5.1)

In ihrer Bewertung des Standards 1.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Swiss TCM Academy ein Konzept für den Einbezug und die Mitwirkung ihrer repräsentativen Gruppen in die Entwicklung und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems festgelegt hat. In den Gesprächen habe sich aber herausgestellt, dass die repräsentativen Gruppen nicht vollständig

über die Gremien und ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung informiert waren und dementsprechend die Rahmenbedingungen für ihr Engagement bei der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems noch nicht ideal sind. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.3 deshalb als teilweise erfüllt.

In ihrer Bewertung des Standards 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Swiss TCM Academy über verschiedene Gremien und Richtlinien für die Mitwirkung der Anspruchsgruppen verfüge. In den Gesprächen während der Vor-Ort-Visite zeigte sich, «dass die Studierenden und anderen repräsentativen Gruppen der Swiss TCM Academy nicht ausreichend über die Möglichkeit der Mitwirkung beispielsweise in diesen verschiedenen Gremien informiert sind» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 14). Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.3 als teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Mängel, die in der Analyse der Standards 1.3 und 2.3 aufgeführt werden, in erster Linie auf die ungenügende Umsetzung der bestehenden Konzepte zurückzuführen sei und empfiehlt für beide Standards die gleiche Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und Standard 2.3):

Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

In ihrer Bewertung von Standard 1.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy einen Plan für zwei parallele Überprüfungen ihres Qualitätssicherungssystems festgelegt hat, die alle sechs Jahre stattfinden sollen. Da das Qualitätssicherungssystem erst vor Kurzem etabliert wurde, stellt die Gutachtergruppe einen Mangel in der Umsetzung fest und beurteilt den Standard 1.4 als teilweise erfüllt. Sie empfiehlt eine Auflage:

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Mit Blick auf die Hochschulorganisation stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Struktur, bestehend aus Trägerschaft, Aufsichtsrat (Akademierat), Akademieleitung und Senat, im Grundsatz geeignet sei, die Swiss TCM Academy in der Erfüllung ihrer Aufgabe und bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele zu unterstützen. In ihrer Bewertung von Standard 2.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass in der aktuellen personellen Ausgestaltung Doppelrollen gegeben sind. So nimmt die gleiche Person die Rolle des Rektors und der Fachbereichsleitung TCM wahr: Der Rektor ist Teil der Akademieleitung, die wiederum die Fachbereichsleitung einsetzt. Der Senat, der vom Rektor geleitet wird, ist zuständig für den Vorschlag zur Wahl und zur Entlassung des Rektors zuhanden des Akademierats. Die Gutachtergruppe hat zur Kenntnis genommen, dass sich SACM und Swiss TCM Academy bewusst sind, dass die aktuelle Organisation noch optimiert werden muss und in Aussicht gestellt haben, «dass die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten nach der Akkreditierung der Swiss TCM Academy im Sinne einer «good governance» entflochten werden. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 3 (zu Standard 2.1):

Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

In ihrer Bewertung von Standard 2.4 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die Swiss TCM Academy über ein Nachhaltigkeitsreglement verfügt, das auch übergeordnete Zielsetzungen in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit enthält; Zielsetzungen zur wirtschaftlichen Nachhaltigkeit fehlen hingegen. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.4 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

In ihrer Bewertung von Standard 3.1 attestiert die Gutachtergruppe der Swiss TCM Academy Lehre auf universitärem Niveau und damit implizit auch die für eine forschungsbasierte Lehre nötige Forschung. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy um die Notwendigkeit der Forschung für ein universitäres Institut wisse. In der aktuellen Phase der Entwicklung finde Forschung teilweise an der NJUCM in China und klinische, patientenbezogene Forschung an der Swiss TCM Academy statt. Aus naheliegenden Gründen konnte die Gutachtergruppe die an der NJUCM erbrachten Leistungen nicht bewerten. Hingegen nahm die Gutachtergruppe Kenntnis von den Publikationen des Rektors und von den Erklärungen der «Schulmediziner» gemeinsame Forschungsprojekte zu realisieren. Vor diesem Hintergrund kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, «dass bisher die Forschung einerseits bei ZURZACH Care, andererseits an der NJUCM stattfindet und drittens von Einzelpersonen an der STA geleistet wird.» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20) Sie konstatieren, dass «aktuell eine klare Verbindung der verschiedenen Forschungsleistungen» fehle, das gleiche gelte für «eine Vision für die Weiterentwicklung» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 20) der Forschung. Die Gutachtergruppe konnte keine eigentliche Forschungsstrategie erkennen und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie und setzt diese um.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.2 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Swiss TCM Academy für die Evaluation der an der STA betriebenen Lehre und Forschung Prozesse und Instrumente definiert hat. Der Bereich der Weiterbildung sei dabei am meisten entwickelt, der Bereich der Ausbildung befinde sich noch im Aufbau. Nicht erkennen konnte die Gutachtergruppe, wie die Swiss TCM Academy die von der NJUCM erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung mit ihrem Qualitätssicherungssystem erfasst. Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 6 (zu Standard 3.2):

Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

In ihrer Beurteilung zu Standard 3.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Regelungen im Zulassungsreglement denjenigen eines universitären Instituts entsprechen. Die Gutachtergruppe konnte die Frage der Zulassung in den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite nicht in allen Fällen klären, ebenso wenig die Kriterien für die Zulassung in Einzelfällen. Sie beurteilt den Standard 3.4 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 7 (zu Standard 3.4):

Die STA stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.1 stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Infrastruktur für die Lehre attraktiv und gut geeignet sei für kleinere und mittelgrosse Gruppen. Die Swiss TCM Academy ist Mitglied der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery und will hinsichtlich ihrer Bibliothek stark auf digitalisierte Medien und die Zusammenarbeit mit der NJUCM setzen. Laborräumlichkeiten stehen zurzeit nicht zur Verfügung, sollen aber im Rahmen des Umbaus des Schlosses Bad Zurzach entstehen. Die Studierenden und die Forschenden der Swiss TCM Academy können bis dahin auf die Infrastruktur der NJUCM und von ZURZACH Care zurückgreifen. Die Gutachtergruppe konnte sich kein abschliessendes Bild über die Finanzierung der Infrastruktur bilden. Sie beurteilt den Standard 4.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 8 (zu Standard 4.1):

Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

In ihrer Beurteilung von Standard 4.2 hält die Gutachtergruppe fest, dass die Qualifikation der Angehörigen der Swiss TCM Academy nicht in allen Fällen klar geworden sei. Sie beurteilt den Standard 4.2 deshalb als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage:

Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

In ihrer Beurteilung von Standard 5.1 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die zahlreichen Bestimmungen und Reglemente zum Qualitätssicherungssystem nicht allen Studierenden und Mitarbeitenden bekannt sind. Sie beurteilt den Standard 5.1 als teilweise erfüllt und empfiehlt eine Auflage.

Auflage 10 (zu Standard 5.1):

Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die Gutachtergruppe empfiehlt gestützt auf ihre Analysen, die Swiss TCM Academy mit 10 Auflagen zu akkreditieren.

Würdigung der Erwägung der Gutachtergruppe

Die AAQ stellt fest, dass die Gutachtergruppe alle Standards geprüft hat.

Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagenen Auflagen geeignet sind, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die Gutachtergruppe hat insgesamt 11 Standards als teilweise erfüllt beurteilt und 10 Auflagen empfohlen. Die Analysen der Gutachtergruppe lässt unschwer erkennen, dass der überwiegende Teil der Auflagen darauf zurückzuführen ist, dass die Swiss TCM Academy eine Hochschule im Aufbau ist. Konzepte sind vorhanden, aber erst unzulänglich umgesetzt: Auflage 1 (Mitwirkung), Auflage 2 (Qualitätssicherung), Auflage 9 (Qualifikation Personal) und Auflage

10 (Kommunikation). Die Hochschulorganisation (Auflage 3), die Transparenz der Finanzierung (Auflage 8) sowie die Rekrutierung des Hochschulpersonals (Auflage 9) bilden die Eigenschaften eines «start ups» ab. Die Zusammenarbeit mit der chinesischen Partnerin NJUCM setzt der Qualitätssicherung Grenzen (Auflagen 6 und 7) und lässt kulturelle Unterschiede im Forschungsverständnis erkennbar werden (Auflage 5). Nicht erkennbar mit der Aufbauphase im Zusammenhang steht Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit).

Für die institutionelle Akkreditierung nach HFKG ist es nicht relevant, in welchem Erklärungszusammenhang Auflagen stehen. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen etablierten Hochschulen und Hochschulen im Aufbau. Artikel 30 HFKG definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung, an der alle Hochschulen gemessen werden. Die 10 von der Gutachtergruppe empfohlenen Auflagen sind kohärent und konsistent mit der bisherigen Spruchpraxis.

Für den Antrag der AAQ ist deshalb nur die Frage zu prüfen, ob die Swiss TCM Academy die 10 empfohlenen Auflagen innerhalb eines adäquaten Zeitraums, das heisst innerhalb von maximal drei Jahren, erfüllen kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Swiss TCM Academy Auflagen, die auf eine mangelnde Umsetzung zurückzuführen sind (Auflagen 1, 2, 9 und 10), als Folge des weiteren Aufbaus erfüllen wird. Dasselbe gilt auch für die Auflagen 6 und 7 (Qualitätssicherung der an der NJUCM erbrachten Leistungen). Mit der Akkreditierung soll die Lehre eigenständig an der Swiss TCM Academy erbracht werden. Auflage 4 (wirtschaftliche Nachhaltigkeit) ist eine Auflage, die in früheren Verfahren schon mehrfach gesprochen wurde. Die Erfahrung zeigt, dass die Hochschulen mit der Erfüllung in der Regel keine Probleme haben. Auch die Auflage zur Hochschulorganisation ist gerade für eine kleine Organisation wie die Swiss TCM Academy zu erfüllen. Voraussetzung ist indes, dass die Swiss TCM Academy die Bedeutung dieser Auflage richtig einordnet.

Die grösste Herausforderung bietet die Auflage zur Forschung: An der Schnittstelle von östlicher und westlicher Medizin müssen ganz unterschiedliche Forschungstraditionen in einer kohärenten Forschungsstrategie verknüpft werden; gleichzeitig müssen die Anforderungen des HFKG an eine universitäre Forschung europäischen Zuschnitts erfüllt werden, sowohl was die Zielsetzung als auch was die Umsetzung betrifft. Die AAQ trägt diesem Aspekt Rechnung mit einer Präzisierung der Auflage:

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

In der Summe hält die AAQ die empfohlenen Auflagen für erfüllbar. Als Frist für die Erfüllung der Auflagen schlägt die AAQ drei Jahre vor. Angesichts der Bedeutung der Auflagen empfiehlt die AAQ eine verkürzte Vor-Ort-Visite von 1.5 Tagen mit fünf Gutachtenden.

4.3 Antrag

Die AAQ stellt fest, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen gemäss Artikel 30 HFKG für die institutionelle Akkreditierung erfüllt:

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und c

Die Analyse der Standards gemäss Akkreditierungsverordnung durch die Gutachtergruppe zeigt, dass die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe c erfüllt bzw. nach Erfüllung der Auflagen erfüllen wird.

Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b

Die Swiss TCM Academy beantragt die Akkreditierung als universitäres Institut. Für die Akkreditierung als universitäres Institut ist Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b nicht anwendbar.

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht der Swiss TCM Academy, die Analyse und den Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Swiss TCM Academy, die Akkreditierung der STA mit nachfolgenden Auflagen als universitäre Hochschule gemäss Artikel 2 HFKG mit dem Bezeichnungsrecht «universitäres Institut» gemäss Artikel 29 HFKG auszusprechen.

Auflage 1 (zu Standard 1.3 und 2.3):

Die Swiss TMC Academy setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Auflage 2 (zu Standard 1.4):

Die Swiss TMC Academy setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Auflage 3 (zu Standard 2.1):

Die Swiss TMC Academy installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Auflage 4 (zu Standard 2.4):

Die Swiss TMC Academy setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Auflage 5 (zu Standard 3.1):

Die Swiss TCM Academy erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.

Auflage 6 (zu Standard 3.2):

Die Swiss TMC Academy stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Auflage 7 (zu Standard 3.4):

Die Swiss TMC Academy stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Auflage 8 (zu Standard 4.1):

Die Swiss TMC Academy sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.



Auflage 9 (zu Standard 4.2):

Die Swiss TMC Academy setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Auflage 10 (zu Standard 5.1):

Die Swiss TMC Academy sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die AAQ hält eine Frist von drei Jahren für die Erfüllung der Auflagen für zielführend.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer verkürzten Vor-Ort-Visite (1.5 Tage) mit fünf Gutachtenden durchzuführen.



Teil C

Bericht der Gutachtergruppe

14. Oktober 2021



Inhalt

1	Swiss TCM Academy	1
2	Umgang mit den Ergebnissen aus früheren Verfahren.....	2
3	Qualitätssicherungssystem der Swiss TCM Academy.....	2
4	Analyse der Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards	6
5	Gesamthafte Beurteilung und Stärken-/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems	29
6	Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems	30
	Bereich 1: Qualitätssicherungsstrategie	30
	Bereich 2: Governance	30
	Bereich 3: Lehre, Forschung und Dienstleistungen	31
	Bereich 4: Ressourcen	31
	Bereich 5: Interne und externe Kommunikation.....	31
7	Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe.....	31

1 Swiss TCM Academy

Die Swiss Traditional Chinese Medicine Academy (kurz Swiss TCM Academy oder STA) betreibt integrative Medizin in Bad Zurzach, wo sie stark verankert ist. Unter integrativer Medizin versteht die STA die Verbindung von Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit konventioneller Medizin oder Schulmedizin.

Die STA verfügt hierzu über zwei Fachbereiche, den Fachbereich TCM und den Fachbereich konventionelle Medizin.

Die STA bietet Studiengänge in Zusammenarbeit mit der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM) in China an. Nach erfolgter Akkreditierung als universitäres Institut will die STA die Abschlüsse Bachelor of Science in TCM, Master of Science in TCM und PhD in TCM vergeben.

In den Bereichen Ausbildung und Forschung arbeitet die STA eng zusammen mit dem Praxisnetzwerk TCM Ming Dao und ZURZACH Care.

Die Trägerschaft der STA ist die Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften (SACM). Dieser untersteht der Akademierat und diesem wiederum die Akademieleitung.

Die STA bildet seit 2017 Studierende aus und strebt nach der Akkreditierung ein Wachstum mit 35 Studierenden auf Bachelor- und Masterstufe sowie zehn PhD-Studierenden pro Jahr an. Die Studierenden sind derzeit sowohl an der STA als auch an der NJUCM immatrikuliert.

Daneben bietet die STA verschiedene Lehrgänge im Bereich der Weiterbildung an.

Die STA strebt als erste Bildungs- und Forschungsstätte im Bereich TCM in der Schweiz die Akkreditierung auf universitärem Niveau an und beruft sich dabei auf die Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» im Jahre 2009: Der Bedarf nach TCM sei vorhanden, jedoch fehle ein «spezialisiertes Ausbildungs- und Forschungsinstitut auf Hochschulniveau mit einem durchgängigen Studienangebot von Bachelor über den Master bis zum Doctor of Science/ PhD in TCM». Die STA als universitäres Institut wolle somit einen Beitrag leisten, um den Bedarf an hochqualifizierten Komplementär- und Integrativmedizinerinnen und -medizinern zu erfüllen (Nachgereichte Unterlagen, S. 13).

Die Entwicklung der Organisation zeigt die STA wie folgt auf:

Phase 1 (2000–2015)

Durchführung von TCM-Studiengängen an der Nanjing Universität für Chinesische Medizin (NJUCM), der «Wiege» der TCM-Hochschulausbildung

In dieser Phase wurde der Studienplan angepasst – gemäss den Chinesischen Standards und der Bologna-Richtlinien. Das Studium findet ausschliesslich an der NJUCM in China statt. Schweizer Studierende können sich dort für Bachelor-, Master- und Doktorats-Studiengänge immatrikulieren. Im November 2004 wurde ein erster loser Kooperationsvertrag mit der NJUCM im Bereich Dienstleistung, Lehre und Forschung abgeschlossen. Im September 2013 wurde die Zusammenarbeit mit der NJUCM im Bereich Lehre weiter vertieft. In der Zeit von 2013–2018 waren fünf Studierende aus China für ein Jahr Studium und Praktikum in der Schweiz. Anhand des Feedbacks dieser Studierenden wurden die Angebote in der Schweiz erweitert und ergänzt.

Phase 2 (2016–2021)

Durchführung der TCM-Studiengänge in Kooperation zwischen NJUCM und STA

Auch für die zweite Phase der Entwicklung wurde eine Vereinbarung zwischen STA und NJUCM geschlossen. Studierende sind an der NJUCM und an der STA immatrikuliert. In dieser Phase gab es an der STA drei Bachelor-, zwei Master- und acht PhD-Studierende. Über 70 Prozent der Lehrveranstaltungen fanden in der Schweiz statt. Alle rechtlichen Grundlagen, Lehrpläne, die ECTS-Vergabe und Abschlüsse sind bereits auf das in der Schweiz übliche Bologna-System ausgerichtet. Allerdings erhalten die Studierenden ihre Diplome nach wie vor von der NJUCM. Das Ziel dieser Phase war, die Akkreditierung der STA als universitäres Institut gemäss HFKG in die Wege zu leiten.

Phase 3 (ab voraussichtlich 2022)

Eigenständigkeit als universitäres Institut

Die STA soll als universitäres Institut in der Schweiz akkreditiert werden, um eigenständig universitäre Leistungen nach schweizerischem Standard und Gesetz zu erbringen. Zudem sollen Kooperationen in der Schweiz und in Europa im Bereich der Integrativmedizin ermöglicht werden. Die Absolventen können von nun an ihre akademischen Titel nicht nur von der NJUCM, sondern auch von der STA nach Schweizer Recht erhalten.

2 Umgang mit den Ergebnissen aus früheren Verfahren

Die STA hat sich im Jahr 2019 erfolgreich einer Zertifizierung gemäss ISO 29990:2010 der Zertifizierungsstelle Swiss Safety Center unterzogen.

Weiter hat die STA bei fünf Studierenden der NJUCM, die zwischen 2014 und 2017 jeweils ein Studienjahr in Bad Zurzach verbracht haben, eine Umfrage durchgeführt und die Ergebnisse für die Verbesserung des eigenen Studienangebots verwendet.

3 Qualitätssicherungssystem der Swiss TCM Academy

Die STA hat ihr Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem (QSE-System) im QSE-Reglement, in der QSE-Ordnung sowie im QSE-Konzept beschrieben. Das System befindet sich zum Zeitpunkt der Akkreditierung grösstenteils im Status der Planung und ist noch nicht umgesetzt, da sich die Institution wie oben beschrieben im Aufbau befindet. Detaillierte Angaben zum Stand der Umsetzung finden sich in der Analyse der einzelnen Standards. In diesem Kapitel ist das geplante Qualitätssicherungssystem beschrieben.

Das QSE-Reglement beschreibt die involvierten Gremien. Diese sind die Akademieleitung, die QSE-Leitung, die Fachbereichsleitung, sowie die QSE-Kommission.

Die Akademieleitung hat gemäss QSE-Reglement «die Aufsicht über das QSE-System als Ganzes inne. Sie legt den reglementarischen Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung fest und überwacht deren Anwendung.» (QSE-Reglement, S. 3). Auch im Bereich der Kennzahlen ist die Akademieleitung stark beteiligt. So legt sie diese gemeinsam mit den Fachbereichsleitungen fest.

Das QSE-Reglement beschreibt die Rolle der Fachbereichsleitung als «verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsstandards durch ihre Mitarbeitenden» (S. 4). Hiermit wird direkt Bezug genommen auf die Qualitätsstandards der Akkreditierungsverordnung HFKG.

Die QSE-Kommission unterstützt die Akademieleitung und ist verantwortlich für Planung, Umsetzung und Controlling des Qualitätssicherungssystems der STA. Dazu ist sie für die Erfüllung folgender Aufgaben zuständig:

- Festlegung von Qualitätskriterien gemäss Anforderungen der Akademieleitung
- Überprüfung der Qualität gemäss den gesetzten Kriterien mit Bezug auf Lehre, Forschung und Dienstleistung
- Durchführung der verschiedenen Evaluationen, Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung
- Kommunikation der Erkenntnisse sowie allfälliger Empfehlungen an die Akademieleitung (Statut, S. 5)

Die Leitung der QSE-Kommission hat der QSE-Beauftragte inne. Weitere Mitglieder sind die QSE-Leitung, eine Vertretung des wissenschaftlichen Personals, eine Vertretung des Bereichs Dienstleistungen und Verwaltung sowie eine Studierendenvertretung. Die QSE-Kommission trifft sich zweimal pro Jahr. Sie verfasst einen Evaluationsbericht zuhanden der Akademieleitung über den Status des QSE-Systems (QSE-Reglement S. 5, QSE-Ordnung S. 5), basierend auf dem Bericht der QSE-Leitung über die Analyse der Kennzahlen.

Die Funktion des QSE-Beauftragten wird ausgeführt vom Prorektor QSE.

Die QSE-Leitung hat gemäss QSE-Reglement die folgenden Aufgaben (S. 4):

- Aufrechterhalten eines wirksamen QSE-Konzepts
- Aufrechterhalten und Verbessern eines wirksamen Managementsystems
- Durchführung von Evaluationen
- Aufrechterhaltung der Akkreditierung
- Förderung und Entwicklung der Qualitätskultur
- Aktive Mitarbeit in der QSE-Kommission

Im QSE-Reglement hält die STA weiter fest, dass die Akademieleitung alle sechs Jahre eine interne Überprüfung des Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems in Bezug auf dessen Effektivität vornimmt, und anschliessend dem Akademierat Vorschläge unterbreitet. Schliesslich listet das QSE-Reglement einige «Kontrollsysteme der QSE» auf. Diese sind:

- regelmässige Evaluationen mit Berichterstattung
- Controlling
- Organisationsentwicklung, Weiterentwicklung und Prozessoptimierung
- Interne Kontrollsystem (IKS)
- Verbesserungs- und Vorschlagswesen

Die QSE-Ordnung beschreibt den QSE-Kreislauf und die jeweils vorgesehenen Prozesse (vgl. QSE-Ordnung Abb. 1, S. 3).

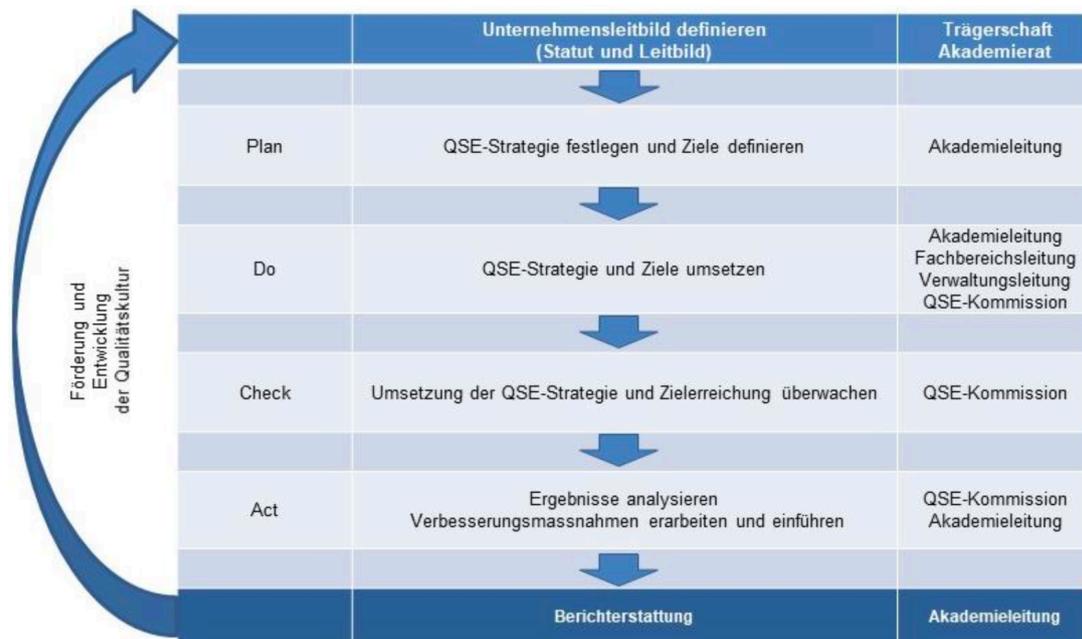


Abbildung 1: QSE-Kreislauf (PDCA)

Die STA nutzt hierbei die bewährte Methodik des PDCA-Kreislaufes mit seinen Phasen Plan, Do, Check und Act.

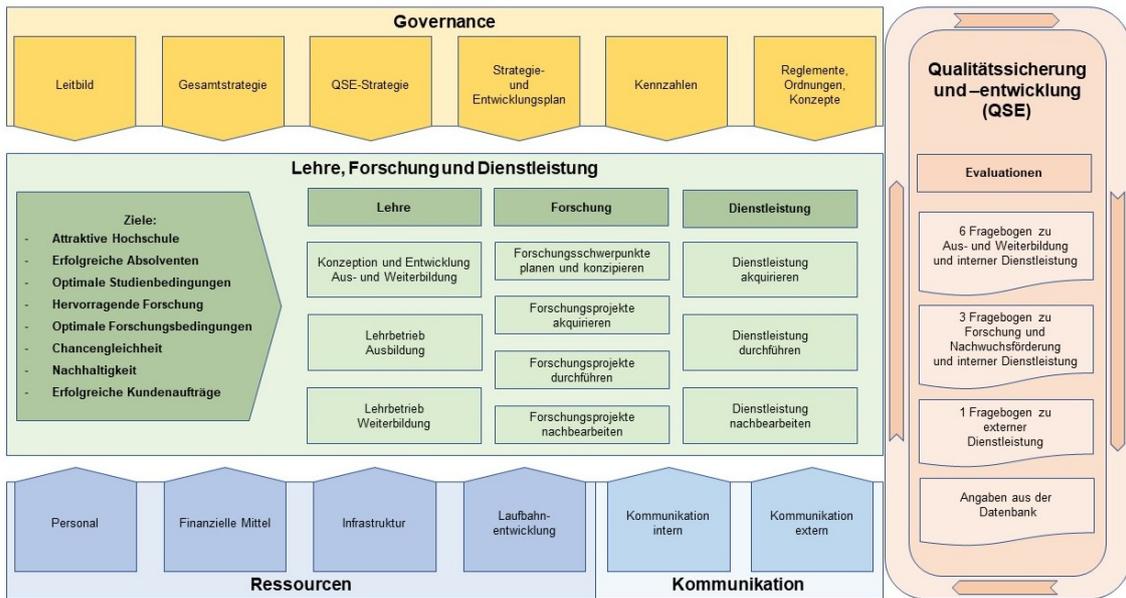
In der ersten Phase «Plan» legt die STA ihre Qualitätssicherungsstrategie, die QSE-Strategie, und entsprechende Ziele fest. Zuständig ist die Akademieleitung.

In der zweiten Phase «Do» setzt die STA die Qualitätssicherungsstrategie um. Zuständig sind hier die Akademieleitung, die Fachbereichsleitung, die Verwaltungsleitung und die QSE-Kommission.

In der dritten Phase «Check» überwacht die STA die Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie. Zuständig ist die QSE-Kommission.

In der vierten Phase «Act» analysiert die STA die Ergebnisse der Überwachung, erarbeitet Verbesserungsmassnahmen und führt diese ein. Zuständig sind die QSE-Kommission und die Akademieleitung.

Eine Prozesslandkarte gibt einen Überblick über die Gesamtheit der Prozesse im QM der STA:



Weiter beschreibt die STA in ihrer QSE-Ordnung drei Evaluationszyklen, anhand derer sie ihre Kernprozesse Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Dienstleistungen evaluiert (vgl. QSE-Ordnung Abb. 2, S. 4):

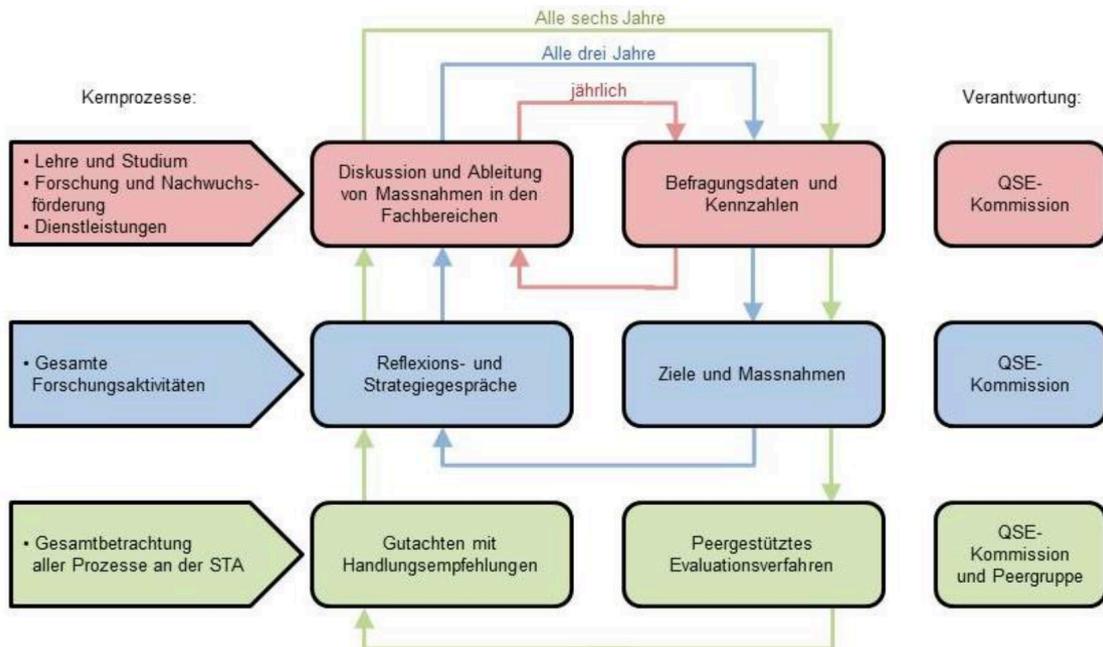


Abbildung 2: Evaluationszyklus

Zyklus 1 behandelt die Bereiche Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung, sowie Dienstleistungen. Die STA führt jährliche Befragungen durch. Die Ergebnisse der Befragungen wertet die QSE-Kommission aus. Die Fachbereiche analysieren die Resultate und ergreifen entsprechende Massnahmen.

Zyklus 2 beschreibt die Evaluation der gesamten Forschungsaktivitäten, die alle drei Jahre stattfindet. Hierzu befragt die STA ihre Studierenden, Wissenschaftler und ihren Lehrkörper und erhebt Kennzahlen aus Datenbanken. Die QSE-Kommission macht die Auswertung. Es finden

hierzu Reflexions- und Strategiegelgespräche statt und entsprechende Ziele und Massnahmen werden definiert.

Die Gesamtbetrachtung aller Prozesse an der STA ist Gegenstand von Evaluationszyklus 3. Die STA führt hierzu alle sechs Jahre ein peergestütztes Evaluationsverfahren mit externen Fachexperten durch. Das Verfahren sieht eine Begehung mit Gesprächen der Fachexperten mit der STA sowie einen Bericht der Fachexperten vor. Die QSE-Kommission und die Akademieleitung analysieren den Bericht und definieren Massnahmen zur Verbesserung.

Im QSE-Konzept beschreibt die STA den Inhalt und den Einsatz ihrer Evaluationsinstrumente, die in den drei Evaluationszyklen zum Einsatz kommen. Dies sind verschiedene Fragebögen für die Bereiche Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung sowie Dienstleistungen.

4 Analyse der Übereinstimmung mit den Qualitätsstandards

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

Standard 1.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Beschreibung und Analyse

Die STA hat ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt; sie bezeichnet diese als «Qualitätssicherungs- und -entwicklungsstrategie» (kurz QSE-Strategie). Die QSE-Strategie basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Qualität wird verstanden als effiziente, effektive und damit nachhaltige Erbringung von Leistung gemäss Auftrag und Vorgaben, Standards und Bedürfnissen der Stakeholder.
- QSE ist eine fortwährende Aufgabe. Sie findet systematisch in allen Bereichen unter Einbezug und zuhanden aller Stakeholder statt.
- Zieldefinition, Steuerung und Überprüfung von Qualität erfolgen auf der Basis von qualitativen und quantitativen Informationen. Diese werden mit zweckdienlichen Verfahren generiert.
- Eine konstruktive Kommunikation unter allen Angehörigen ist Bestandteil der Qualitätskultur. Sie ist eine zentrale Grundlage für die stetige Weiterentwicklung.
- Massnahmen werden gemäss Zielvorgaben durch die Verantwortlichen konsequent umgesetzt. Die Zielerreichung wird anhand von Kennzahlen in einem transparenten Verfahren überprüft.
- Die erreichte Leistung wird periodisch in einem Reporting ausgewiesen, und erforderliche Anpassungen werden vorgenommen. So schliesst sich der QSE-Kreislauf (PDCA).

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die STA ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt hat und darin die Leitlinien ihres internen Qualitätssicherungssystems, des QSE-Systems, darlegt. Die Gutachtergruppe anerkennt den Willen und die Bemühungen der STA, damit eine Qualitätskultur zu installieren und zu fördern und die Qualitätsentwicklung an der STA voranzutreiben. Es liegen zur Zeit der Akkreditierung Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung an der STA vor, jedoch noch nicht für alle Evaluationen. Die Gutachtergruppe hält gleichzeitig fest, dass das Konzept vorhanden ist. Ebenso konnte sie feststellen, dass die

Angehörigen der TCM ein hohes Qualitätsbewusstsein haben und eine «gelebte Qualitätskultur» bereits existiert.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.1 als grösstenteils erfüllt.

Standard 1.2: Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Beschreibung und Analyse

Die STA verfügt über eine Strategie, ihre Gesamtstrategie, die sie gemäss den Bereichen der Qualitätsstandards der institutionellen Akkreditierung aufgebaut hat. Einleitend beschreibt die STA ihren Auftrag wie folgt: «Spitzenleistungen im Bereich der TCM und Integrativmedizin zu ermöglichen und zu fördern» (Gesamtstrategie, S. 2). Diesen Auftrag erhält die STA von ihrer Trägerschaft, der SACM.

Als erstes von fünf Kapiteln fungiert das Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystem (QSE-System). Die STA hält fest, dass ihr Qualitätssicherungssystem «die Qualität der Tätigkeiten der STA und deren langfristige Qualitätsentwicklung mit Beteiligung aller Angehörigen» (Gesamtstrategie, S. 2) sichern soll und diesbezüglich überprüft wird. Qualität definiert die STA in einer effizienten, effektiven und nachhaltigen Leistungserbringung, wie dies im Auftrag gefordert wird, unter Beachtung der Vorgaben, Standards und Bedürfnisse der Stakeholder. Qualitätskultur wird verstanden als «Gesamtheit von Qualitätsbewusstsein und qualitätsorientiertem Handeln» (Gesamtstrategie, S. 2).

Zweitens beschreibt die STA in ihrer Strategie ihre Governance, drittens ihr Lehrangebot, Forschung und Dienstleistungen, viertens ihre Ressourcen, und fünftens ihre interne und externe Kommunikation, immer in enger Anlehnung an die Qualitätsstandards der institutionellen Akkreditierung nach HFKG.

Mit dem auf Strategieebene festgelegten QSE-Kreislauf entlang der Phasen Plan, Do, Check und Act hat die STA festgelegt, wie sie die Erfüllung ihrer Qualitätsstrategie umsetzen, überwachen und allfällige Verbesserungsmaßnahmen ergreifen will. Die Integration der QSE-Strategie in die Gesamtstrategie gewährleistet die Verknüpfung zur Überprüfung des Auftrags der STA.

Hinsichtlich ihrer Kernprozesse hat die STA drei verschiedene Evaluationszyklen auf verschiedenen Ebenen definiert, die jährlich, alle drei bzw. alle sechs Jahre stattfinden. Mit diesen Evaluationszyklen betrachtet die STA ihre Lehr- und Forschungsaktivitäten, die Nachwuchsförderung, sowie ihre Dienstleistungen aus einer internen (Zyklus 1 und 2) und externen Perspektive (Zyklus 3).

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die STA einerseits die Gesamtstrategie festgelegt und andererseits ihr Qualitätssicherungssystem in diese Strategie integriert hat. Die STA hat in der Auffassung der Gutachtergruppe die Anforderungen analysiert, die nötigen Konzepte erstellt und entsprechende Prozesse zur Überprüfung der Erfüllung ihres Auftrags geplant.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.2 als grösstenteils erfüllt.

Standard 1.3: Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Beschreibung und Analyse

Die Studierenden der STA wählen zwei Personen als ihre Studierendenvertretung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Senat bereitet die Wahl vor.

Die STA beschreibt in ihren Unterlagen, dass sie ihre Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden mittels Fragebögen, über die Studierendenvertretung, über die Teilnahme mit Stimmrecht einer Person der Studierendenvertretung an Sitzungen der QSE-Kommission, der Berufungskommission und des Senats in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems einbezieht.

Weiter trifft sich der Rektor der STA mindestens einmal pro Semester mit der Studierendenvertretung zum sogenannten Gesprächsforum oder Gedankenaustausch.

Auch die Mitarbeitenden wählen zwei Vertretende in den Senat, wovon eine Person aus dem wissenschaftlichen Personal und eine aus dem Verwaltungspersonal stammen muss. Die Amtsdauer beträgt auch hier zwei Jahre, und eine Wiederwahl ist ebenfalls möglich.

Zwei (weitere) Personen der Mitarbeitervertretung sind Mitglied der QSE-Kommission. Der QSE-Beauftragte, der zugleich Prorektor QSE ist, leitet die QSE-Kommission. Auch die QSE-Leitung ist Mitglied.

Die STA verfügt über ein Verbesserungs- und Vorschlagswesen, in dem die Angehörigen das Formular «Verbesserungsvorschläge» ausfüllen und bei der QSE-Leitung einreichen können. Weiter steht den Mitarbeitenden das Formular «Mitarbeitendenzufriedenheit» zur Verfügung.

Alle Mitarbeitenden haben das Anrecht auf ein Mitarbeitergespräch pro Jahr, das jeweils an ihrem Geburtstag stattfindet. In diesem Gespräch werden Ziele und Massnahmen im Hinblick auf das folgende Jahr festgehalten.

Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind wie folgt auf die verschiedenen involvierten Akteure aufgeteilt: Die Hauptverantwortung trägt der Rektor beziehungsweise die Akademieleitung. Die QSE-Kommission unterstützt sie in ihrer Arbeit und wird selber wiederum durch die QSE-Leitung assistiert. Der Prorektor QSE ist zugleich QSE-Beauftragter und Mitglied der Akademieleitung. Die zwei Fachbereichsleitungen sind zuständig für die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems in ihren Fachbereichen, wobei ihnen die QSE-Leitung hilft. Die Leitung eines der zwei Fachbereiche hat zum Zeitpunkt der Akkreditierung der Rektor inne. Dies wird vertieft unter Standard 2.1.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die STA ein Konzept für den Einbezug und die Mitwirkung ihrer repräsentativen Gruppen in die Entwicklung und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems festgelegt hat. In den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite hat sich aber herausgestellt, dass die repräsentativen Gruppen nicht vollständig über die Gremien und ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung informiert waren und dementsprechend die Rahmenbedingungen für ihr Engagement bei der Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems noch nicht ideal sind. Die Gutachtergruppe zieht daraus den Schluss, dass die vorhandenen Konzepte noch nicht vollständig umgesetzt sind.

Die Gutachtergruppe hat weiter festgestellt, dass die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung auf verschiedene Personen, Funktionen und Gremien verteilt sind, wobei

auch dies erst teilweise umgesetzt ist respektive sich der Stand der Umsetzung für die Gutachtergruppe nicht gänzlich erschlossen hat und die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche nicht restlos geklärt werden konnte.

In den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite hat die Gutachtergruppe das Thema der Unabhängigkeit der verschiedenen in der Qualitätssicherung engagierten Akteure thematisiert. Auf Nachfrage ist bestätigt worden, dass die Unabhängigkeit der Akteure festgehalten ist (Nachgereichte Unterlagen, S. 7). Aufgrund der Aussagen der Gesprächsteilnehmenden und der Organisation des Qualitätssicherungssystems kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Qualitätssicherungssystem sich stark auf die Person des Rektors fokussiert und die Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit der verschiedenen anderen involvierten Akteure nicht restlos geklärt werden konnten. Die Gutachtergruppe spricht diesbezüglich eine Empfehlung aus.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.3 als teilweise erfüllt.

Auflage 1 zu Standard 1.3 und 2.3:

Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Empfehlung 1:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Unabhängigkeit der verschiedenen im Qualitätssicherungssystem involvierten Akteure sicherzustellen.

Standard 1.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Beschreibung und Analyse

Die STA beschreibt in ihren Unterlagen, dass sie alle sechs Jahre ein peergestütztes Evaluationsverfahren durchführt, in dem externe Fachexperten eine Begehung der STA inklusive Gesprächen mit den Angehörigen durchführen. Das Resultat ist ein Bericht mit Handlungsempfehlungen zuhanden der QSE-Kommission und der Akademieleitung.

Die erforderlichen Anpassungen leitet die Akademieleitung in die Wege.

Gemäss Kap. XV des QSE-Reglements nimmt die Akademieleitung die von Standard 1.4 geforderte Überprüfung vor: «Die Akademieleitung überprüft alle sechs Jahre [...] die Effektivität des QSE-Systems und unterbreitet entsprechende Vorschläge an den Akademierat.» Diese Überprüfung wird nicht näher erläutert.

Die Gutachtergruppe stellt nach dem Studium der Unterlagen und nach den Gesprächen anlässlich der Visiten fest, dass die STA einen Plan für zwei parallele Überprüfungen ihres Qualitätssicherungssystems festgelegt hat, die alle sechs Jahre stattfinden sollen. Da das Qualitätssicherungssystem noch nicht umgesetzt ist, konnten diese Überprüfungen noch nicht durchgeführt werden.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 1.4 als teilweise erfüllt.

Auflage 2:

Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

2. Bereich: Governance

Standard 2.1: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse es der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Beschreibung und Analyse

Die STA stellt ihre Organisationsstruktur wie folgt dar (QSE-Ordnung, S. 5):

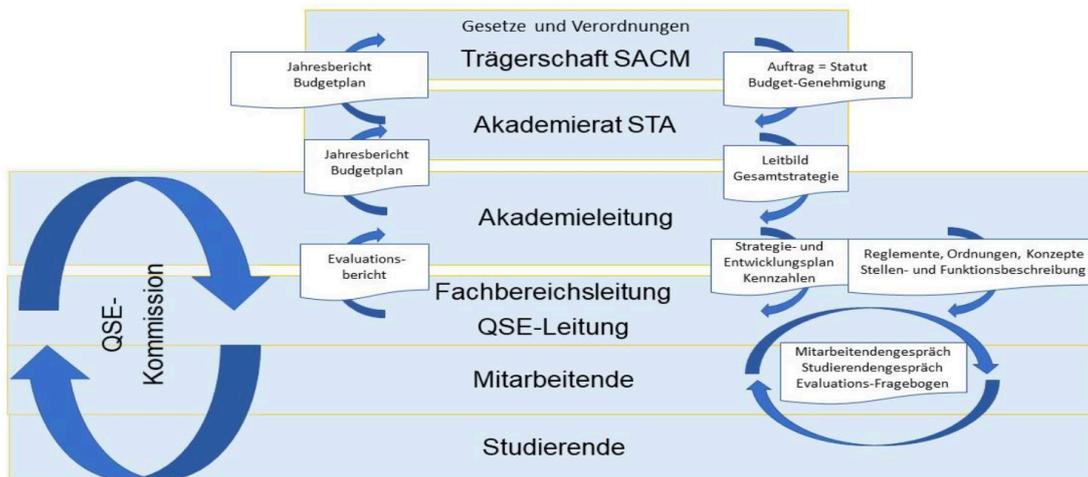


Abbildung 3: Organisationsstruktur

Die Schweizerische Akademie der Chinesischen Medizinwissenschaften GmbH SACM fungiert als Trägerschaft der STA und hat gemäss Statut (S. 3) die folgende Aufgabe: «Ermöglichung, Förderung und Verbreitung der Integrativmedizin (TCM und konventionelle Medizin) und des damit verbundenen Wissens auf universitärem Niveau». Dazu stellt die SACM die nötigen Mittel zur Verfügung. Damit ist sie Auftraggeberin, gewährt der STA jedoch Freiheit in Forschung und Lehre. Diese Autonomie und akademische Freiheit sind vertraglich abgesichert (Nachgereichte Unterlagen, S. 7). Die SACM bestimmt die Zusammensetzung des Akademierats.

Der Akademierat hat «die inhaltliche Aufsicht über die STA» (QSE-Ordnung, S. 6) inne. Er beaufsichtigt die Verwendung der Mittel und allgemein den Betrieb der STA. Der Akademierat besteht gemäss den nachgereichten Unterlagen vom 6. Mai 2021 aus je einem Vertreter des Kantons, des Bundes (beide noch zu besetzen), der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Konventionelle Medizin und einem weiteren, namentlich genannten Mitglied. Mit anderen Worten verfügt eine der Fachbereichsleitungen über eine Doppelrolle, indem sie sich selbst beaufsichtigt. Die STA hält fest, dass sich die Darstellung in den nachgereichten Unterlagen auf die Zeit nach der erfolgten Akkreditierung der STA bezieht.

Die Akademieleitung ist gemäss der Darstellung im Selbstbeurteilungsbericht (S. 29) verantwortlich für die Lehre, die Forschung und das QSE-System. Die Gutachtergruppe nimmt an, dass auch die Zuständigkeit für die Dienstleistungen bei der Akademieleitung liegt. Der Rektor steht der Akademieleitung vor. Die Akademieleitung besteht gemäss den nachgereichten Unterlagen aus dem Rektor, dem Delegierten des Rektors, dem Prorektor QSE, dem Prorektor Lehre, dem Prorektor Forschung (noch zu besetzen) sowie der Verwaltungsleitung. Die Akademieleitung bestimmt gemäss Statut die Verwaltungsleitung sowie die Leitung der zwei Fachbereiche Konventionelle Medizin und TCM. Daraus ziehen die Gutachtenden den Schluss, dass der Rektor sich selbst als Fachbereichsleitung TCM einsetzt und eine Doppelfunktion wahrnimmt.

Der Senat der STA wird geleitet vom Rektor. Die weiteren Mitglieder sind gemäss Statut (S. 4) der Prorektor, die Fachbereichsleitungen (wobei die Leitung eines der zwei Fachbereiche gemäss den nachgereichten Unterlagen vom Rektor ausgeübt wird), die beiden Vertretenden der Mitarbeitenden, eine Person der Studierendenvertretung sowie die Verwaltungsleitung als Gast. Der Senat ist zuständig für den Vorschlag zur Wahl und zur Entlassung des Rektors und des Prorektors zuhanden des Akademierats. Weiter wählt der Senat die Mitglieder der ständigen und temporären Kommissionen. Mit anderen Worten sind der Rektor und der oder die Prorektor/-en in ihrer Funktion als Leitung und Mitglied/-er des Senats zuständig für ihre eigene Wahl als Rektor und Prorektor/-en. Die Amtsdauer von Rektor und Prorektor beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Emeritierung stellt zugleich das Ende der Amtszeit als Rektor oder Prorektor dar.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass das Statut in Bezug auf die Vertretung von Prorektor/-en im Senat angepasst werden muss.

Die Fachbereichsleitung ist zuständig für die Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit in ihrem Bereich (QSE-Ordnung, S. 6).

Die nachgereichten Unterlagen legen dar, dass sich SACM und STA bewusst sind, dass die heutige Organisation der Trägerschaft noch optimiert werden kann. Auch haben die Angehörigen der STA anlässlich der Gespräche der Vor-Ort-Visite beteuert, dass die verschiedenen Doppelrollen und Überschneidungen in den Zuständigkeiten nach der Akkreditierung der STA im Sinne einer «good governance» entflochten werden – ein Personalaufwuchs ist vorgesehen. Es sollen auch Überlegungen zur Rechtsform der Trägerschaft angestellt werden. Die Gutachtenden begrüssen diese Pläne ausdrücklich und betonen die Notwendigkeit von unabhängigen Besetzungen. Sie sprechen hierzu eine Auflage aus und empfehlen der STA eine enge Begleitung des Wandlungsprozesses durch ein externes, unabhängiges Board.

Die Gutachtenden stellen fest, dass bei zahlreichen Themen in den Gesprächen und Unterlagen wiederholt auf die Zuständigkeit des Rektors verwiesen wird und er damit eine herausragende Rolle einnimmt, die eine entsprechende Vertretung benötigt. Auf Nachfrage wird ausgeführt, dass die Stellvertretung des Rektors durch die verschiedenen Funktionen des Delegierten des Rektors sowie der Prorektoren gewährleistet ist.

Die Gutachtergruppe hat die Unabhängigkeit der STA gegenüber ihrem Träger an der Vor-Ort-Visite thematisiert. Es besteht ein Vertrag zwischen der Trägerschaft und der STA, der der STA die Unabhängigkeit zusichert.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.1 als teilweise erfüllt.

Auflage 3:

Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Empfehlung 2:

Die STA richtet ein externes und unabhängiges Board ein, das die Anpassungen in der Governance eng begleitet.

Standard 2.2: Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Beschreibung und Analyse

Die Akademieleitung hat einen Strategie- und Entwicklungsplan 2021–2026 erlassen, in dem angelehnt an die Qualitätsstandards der institutionellen Akkreditierung nach HFKG verschiedene Massnahmen mit einer zeitlichen Priorisierung aufgeführt sind.

Die Akademieleitung bestimmt diese strategischen und die operativen Ziele gemeinsam mit den Fachbereichen, basierend auf dem Leitbild und der Gesamtstrategie (vgl. QSE-Ordnung Abbildung 4: Monitoring, S. 7; QSE-Reglement, S. 3).

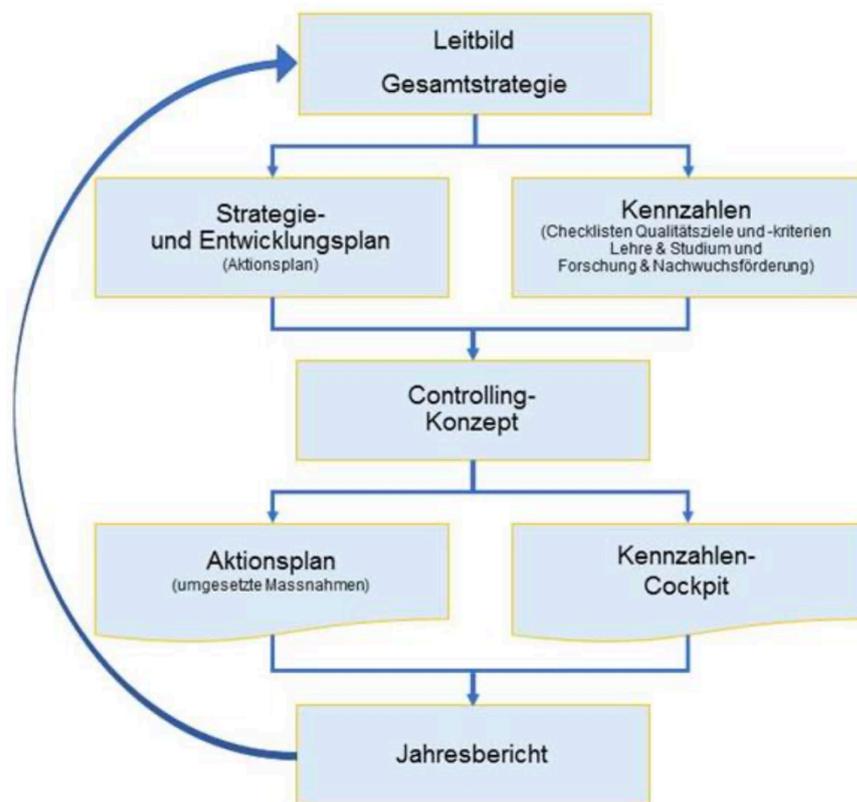


Abbildung 4: Monitoring

Die operativen Ziele sind in der «Checkliste Qualitätsziele und -kriterien Lehre und Studium» und in der «Checkliste Qualitätsziele und -kriterien Forschung und Nachwuchsförderung» definiert. Die Kennzahlen sind ausserdem unterteilt in Kennzahlen der Priorität 1 und 2. Die Unterscheidung erfolgt aufgrund inhaltlicher Kriterien. Die Kennzahlen der Priorität 1 «dienen der Gewährleistung eines stabilen Lehrbetriebs und somit der Existenzsicherung der STA» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 31). Die Kennzahlen der Priorität 1 bilden das Kennzahlencockpit. Bezüglich konkreter Schwellengrenzen und Reaktionsschleifen konnten zum derzeitigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden (vgl. dazu auch die Empfehlung unter Punkt 3.2.).

Die STA verfügt über ein Controllingkonzept, das strategisches und operatives Controlling regelt.

Die QSE-Leitung erstellt zweimal jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Analyse der Kennzahlen zuhanden der QSE-Kommission. Die QSE-Kommission macht basierend darauf Verbesserungsvorschläge und verfasst einen Evaluationsbericht zuhanden der Akademieleitung. Die Akademieleitung analysiert diesen Bericht, bespricht allfällige Massnahmen mit den Fachbereichsleitungen und beschliesst anschliessend die nötigen Massnahmen (QSE-Ordnung, S. 6f.).

Die Ergebnisse der drei Evaluationszyklen, die jährlich, alle drei bzw. alle sechs Jahre durchgeführt werden, laufen ebenfalls in der QSE-Kommission zusammen. Die QSE-Kommission verarbeitet auch die Ergebnisse dieser Evaluationen in ihrem Jahresbericht zuhanden der Akademieleitung.

In der QSE-Ordnung werden Angaben aus einer Datenbank der STA zitiert.

Die Gutachtenden stellen insgesamt fest, dass die STA die Bereitstellung von relevanten und aktuellen qualitativen und quantitativen Daten genau beschreibt und entsprechende Prozesse, Verantwortlichkeiten und Instrumente definiert hat.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.2 als grösstenteils erfüllt.

Standard 2.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

Beschreibung und Analyse

Die STA definiert ihre repräsentativen Gruppen als die Studierenden einerseits und die Mitarbeitenden andererseits.

Der Rektor führt mindestens einmal pro Semester ein Gesprächsforum bzw. einen «Gedankenaustausch» mit den zwei Vertretenden der Studierenden. Diese zwei Vertretenden werden in einer Wahl durch die Studierenden bestimmt, die der Senat vorbereitet. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Eine Person der Studierendenvertretung nimmt an den Sitzungen der QSE-Kommission, an den Sitzungen des Senats sowie an den Sitzungen der Berufungskommission, jeweils mit Stimmrecht, teil.

Es gibt ausserdem eine Mitarbeitendenvertretung, bestehend aus zwei Personen. Eine der Personen gehört zu den wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die andere Person zu den technischen und administrativen Mitarbeitenden. Die Wahlmodalitäten entsprechen denjenigen der Studierendenvertretung, ebenso die Amtszeit, deren Beschränkung und die Regelung der Teilnahme in den verschiedenen Gremien.

Die STA verfügt über ein Formular «Mitarbeitendenzufriedenheit», mit dem die Mitarbeitenden Rückmeldung geben können. Weiter gibt es ein Formular «Verbesserungsvorschlag», das ausgefüllt und bei der QSE-Leitung eingereicht werden kann.

Alle Mitarbeitenden der STA führen einmal jährlich ein Mitarbeitergespräch mit ihrem oder ihrer Vorgesetzten. An diesem Gespräch werden auch die Ziele für das kommende Jahr vereinbart.

Die STA verfügt über verschiedene ständige Kommissionen. Diese sind die QSE-Kommission, die Berufungskommission, die Studienkommission sowie die Rekurskommission. Die Wahl der Mitglieder erfolgt jeweils durch den Senat.

Die STA prognostiziert in ihrem Selbstbeurteilungsbericht einen zukünftigen Bedarf nach einer Studierendenorganisation, einer Mitarbeitendenorganisation und einer Mitwirkungskommission. Die Gutachtergruppe begrüsst und unterstützt diese Pläne.

Den Studierenden steht gemäss eigener Aussage der Inhaber der Stelle Chancengleichheit oder Gleichstellung als Ansprechperson zur Verfügung. Die Gespräche haben gezeigt, dass sich die Studierenden gut betreut fühlen.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die STA über verschiedene Gremien und Richtlinien für die Mitwirkung ihrer repräsentativen Gruppen verfügt. Gleichzeitig hat sich in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite herausgestellt, dass die Studierenden und anderen repräsentativen Gruppen der STA nicht ausreichend über die Möglichkeit der Mitwirkung beispielsweise in diesen verschiedenen Gremien informiert sind. Die Gutachtergruppe spricht hierzu eine Auflage, die vorhandenen Pläne umzusetzen, und verknüpft diese inhaltlich mit der Auflage zu Standard 1.3.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.3 als teilweise erfüllt.

Wiederholung Auflage 1 zu Standard 1.3 und 2.3:

Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente in Bezug auf den Einbezug ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Standard 2.4: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Beschreibung und Analyse

Das Nachhaltigkeitsreglement der STA erläutert den Zusammenhang des Nachhaltigkeitsgedankens mit der TCM, behandelt weiter das Thema der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung der TCM, die Forschung für eine nachhaltige Entwicklung, und wie Nachhaltigkeit an der STA gelebt wird. Weiter behandelt werden gemeinsames Engagement für eine nachhaltige Entwicklung, Kooperationen und Vernetzung für eine nachhaltige Entwicklung sowie eine Arbeitsgemeinschaft «Nachhaltige Hochschule», die nach der erfolgten Akkreditierung gebildet werden soll.

Der letzte Punkt figuriert auch als Ziel im Strategie- und Entwicklungsplan 2021–2026. Weitere Ziele, die in diesem Plan in Bezug auf die Nachhaltigkeit festgehalten sind, sind unter anderem

der Aufbau von Mitgliedschaften in Nachhaltigkeitsnetzwerken sowie die Kooperation mit Organisationen, die die Integration beeinträchtigter Personen in den Arbeitsmarkt fördern.

Nachhaltigkeit soll an der STA wie folgt gelebt werden:

- Die STA hat zum Ziel, den Lehrbetrieb nachhaltig zu gestalten und Rahmenbedingungen für nachhaltiges Handeln zu schaffen.
- Die STA strebt einen umweltschützenden, ressourceneffizienten, familien- und geschlechtergerechten, inklusiven, gesundheitsförderlichen und vielfältigen Lehrbetrieb an. Damit möchte die STA eine Vorbildfunktion wahrnehmen, in der eine Nachhaltigkeitskultur und ein Bewusstsein für nachhaltiges Handeln zum Ausdruck kommen.
- Die STA unterstützt und fördert die nachhaltige Laufbahnentwicklung aller Mitarbeitenden und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses. (Nachhaltigkeitsreglement, S. 4)

In der QSE-Ordnung definiert die STA «Nachhaltigkeitsmanagement» als das Erkennen, Analysieren und Bewerten von ökonomischen, sozialen und ökologischen Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft.

Die STA verfügt gemäss Statut über eine Stelle Nachhaltigkeit, die für «die Durchführung, Kontrolle und kontinuierliche Verbesserung der Nachhaltigkeitsaktivitäten auf allen Ebenen und in allen Bereichen an der STA verantwortlich» (Statut, S. 8) ist. Die Stelle rapportiert direkt dem Rektor.

Angesprochen auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung der STA, verweisen die Angehörigen in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite auf Quersubventionierungen des Studienbetriebs innerhalb der Institution und auf Verträge mit der Nanjing Universität in China. Weiteres dazu unter Standard 4.1.

Die Gutachtergruppe stellt nach dem Studium der Unterlagen und den Gesprächen anlässlich der Visiten fest, dass die STA über ein Nachhaltigkeitsreglement verfügt, das auch übergeordnete Zielsetzungen in Bezug auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit enthält. Die Gutachtergruppe stellt gleichzeitig fest, dass konkrete Zielsetzungen unter anderem in Bezug auf die wirtschaftliche Nachhaltigkeit fehlen. Eine Umsetzung des Nachhaltigkeitsreglements hat noch nicht stattgefunden.

Die Gutachtergruppe begrüsst die Installierung einer Stelle Nachhaltigkeit, wobei zum Zeitpunkt der Akkreditierung nicht klar ist, ob es diese Stelle bereits gibt. Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, die Rahmenbedingungen der Stelle zu konkretisieren und die entsprechenden Ressourcen bereitzustellen.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.4 als teilweise erfüllt.

Auflage 4:

Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Empfehlung 3:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, die Rahmenbedingungen der Stelle Nachhaltigkeit zu konkretisieren und die für die Aufgabe benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Standard 2.5: Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Beschreibung und Analyse

Die STA verfügt über ein Chancengleichheitsreglement, in dem differenzierte Massnahmen und Evaluationen in Bezug auf die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern an der STA, die Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Familie und Beruf, spezielle Diskriminierungsverbote, Barrierefreiheit sowie Nachteilsausgleich aufgeführt sind.

Die STA verfügt ausserdem über ein Reglement zum Schutz vor Diskriminierung und sexueller Belästigung. Das Reglement regelt ein informelles sowie ein formelles Verfahren, Massnahmen, ein Nachteilsverbot und die Schweigepflicht.

Gemäss «Strategie- und Entwicklungsplan 2021–2016» sollen 2021 gezielte Rekrutierungen von Kandidatinnen für Professuren und die Rekrutierung von Frauen für den wissenschaftlichen Nachwuchs durchgeführt werden. Weiter geplant sind Förderprogramme und -angebote speziell für Frauen sowie die Gewährleistung der Barrierefreiheit durch den Einbau eines Lifts in einem Gebäude.

Die STA verfügt für die Unterstützung ihrer Studierenden über zwei Fonds, den Fonds BSc in TCM sowie den Stipendienfonds für den konsekutiven Studiengang MSc in TCM.

Die STA verfügt über eine Stelle Chancengleichheit oder Gleichstellung, die zuständig ist für Chancengleichheit bei der Personalgewinnung, Nachwuchsförderung, Chancengleichheit bei der Berufs- und Studienwahl sowie in Karrierefragen. Die Stelle rapportiert direkt dem Rektor. Gemäss Chancengleichheitsreglement ist diese Stelle Mitglied der Akademieleitung. Dies konnten die Gutachtenden nicht weiter verifizieren, auch nicht die Implikationen für die Unabhängigkeit der Stelle.

Die Gutachtenden konnten anlässlich der Vor-Ort-Visite feststellen, dass die Studierenden informiert sind über die Stelle Chancengleichheit oder Gleichstellung und diese als Ansprechperson wahrnehmen, was die Gutachtenden positiv hervorheben.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die STA differenzierte Ziele erlassen hat und diese teilweise bereits umsetzt, wie beispielsweise den Einbau des Lifts.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 2.5 als grösstenteils erfüllt.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

Standard 3.1: Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Beschreibung und Analyse

Die Swiss TCM Academy strebt die Akkreditierung als universitäres Institut an mit den entsprechenden Aktivitäten in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

Lehre

Die STA bietet in der Lehre in Kooperation mit der NJUCM die folgenden Ausbildungsgänge an: Bachelor of Science in TCM à 180 ECTS, Master of Science in TCM à 120 ECTS, Master* Wahlstudienjahr klinisches Praktikum à 60 ECTS sowie PhD / Doctor of Science TCM.

Zum besseren Verständnis des Curriculums ist hervorzuheben, dass dieses nicht mit einem klassischen Medizinstudium der Humanmedizin zu vergleichen ist, sondern in vielen Aspekten einem Studium innerhalb der Geisteswissenschaften ähnelt (Studium der chinesischen Klassiker etc.) und einen hohen medizinischen Praxisanteil aufweist. Die STA hält selbst fest, dass Forschung und Lehre möglichst aufeinander abgestimmt sein sollen (nachgereichte Unterlagen, S. 15).

Den Aufbau der Studiengänge stellt die STA wie folgt dar:

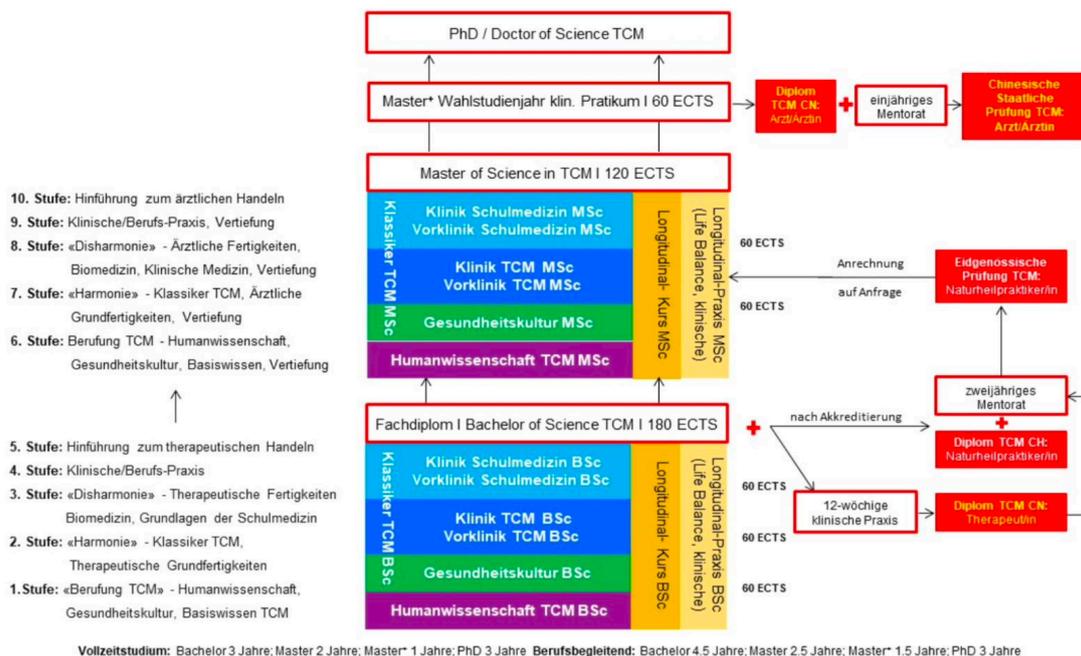


Abbildung 9: Gesamtkonzeption der TCM-Studiengänge

Die STA erläutert, dass der Abschluss des Bachelor of Science in TCM inhaltlich dem Schweizerischen Abschluss «Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom» mit Nennung einer der vier Fachrichtungen Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM oder Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN entspricht. Dieses Diplom kann in der Schweiz berufsbegleitend in fünf bis acht Jahren erworben werden. Auf Nachfrage bestätigt die STA, dass für den Bachelorabschluss an der STA der Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nötig ist. Die Gutachtergruppe spricht hierzu eine Empfehlung. Eine automatische Anerkennung des Bachelorabschlusses der STA als Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom erfolgt nicht. Die Ausbildung auf Bachelorstufe ist von Beginn weg durch Einblicke in die Praxis geprägt. So verbringen Studierende ungefähr zwei bis drei Tage pro Woche in der Praxis.

Die Ausbildungssprache ist auf Stufe Bachelor Deutsch, auf Stufe Master Deutsch und Englisch, und auf Stufe PhD Deutsch, Englisch und Chinesisch. Die STA kann gemäss eigener Aussage die Lehrenden auswählen, die sie von der NJUCM hinzuziehen möchte, und arbeitet bei Bedarf mit Simultanübersetzung. Die Abstimmung der einzelnen Referent*innen aufeinander gewährleistet die STA, indem sie Lernziele für die jeweiligen Module festlegt (vgl.

Studienordnung Bachelor Master Master* und PhD Studiengänge, S. 7). Auf Nachfrage bestätigt die STA, dass sie Lernziele für die einzelnen Lehrveranstaltungen festlegt.

Sowohl das Curriculum des Bachelor- als auch dasjenige des Masterprogramms bestehen gemäss Unterlagen aus den Modulen Humanwissenschaft, Gesundheitskultur, Klinik TCM, Vorklinik TCM, Klinik Schulmedizin, Vorklinik Schulmedizin, Longitudinal-Kurs und Longitudinal-Praxis. In der Einschätzung der Gutachtenden können die vermittelten Kenntnisse im Bereich der Schulmedizin als Orientierung dienen.

Die Gutachtenden haben die Vermittlung von wissenschaftlichen Grundlagen auf Bachelorstufe nachgefragt. Gemäss Aussage der STA wird dies getan, unter anderem mit selbstorganisiertem Lernen (SOL). Alle Studierenden verfassen für den Bachelorabschluss eine Bachelorarbeit. Es gibt jedoch im Curriculum keine Einheit zu «wissenschaftlichem Arbeiten». Nach Ansicht der Gutachtergruppe sollten die Studierenden in einem separaten Gefäss an das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden.

Die STA gliedert die Ausbildung bis hin zum Masterabschluss in zehn Stufen. Die erste Stufe im Bachelorprogramm ist die «Berufung TCM», in der die Studierenden ein ganzheitliches, systematisches Basiswissen über die TCM, Humanwissenschaft und Gesundheitskultur erlangen. Spezifische anatomische Kenntnisse werden seitens der STA zu diesem Zeitpunkt im Kontrast zu klassischen humanmedizinischen Studien nicht gelehrt, da entsprechend der traditionellen Lehrmethoden der TCM vorrangig die sensomotorischen Fähigkeiten geschult werden sollen. In der zweiten Stufe «Harmonie» lernen sie die Unterschiede zwischen Anatomie/Physiologie in der TCM und in der Schulmedizin. In der dritten Stufe «Disharmonie» lernen die Studierenden, Diagnosemethoden sowie Analysen und Therapiekonzepte anzuwenden. In der vierten Stufe «Klinische/Berufs-Praxis» können die Studierenden die Verbindung von TCM und Schulmedizin in der Praxis erleben und kennenlernen. In der fünften Stufe «Hinführung zum therapeutischen Handeln» erfolgt schlussendlich die sogenannte Befähigung, «in einer Gesundheitsinstitution im Bereich Präventivmedizin, Behandlung, Rehabilitation und Nachsorge zu wirken» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 38). Im Masterprogramm ist die erste bzw. insgesamt die sechste Stufe wiederum «Berufung TCM», in der die Studierenden ihr Wissen vertiefen, ebenso in der darauffolgenden Stufe «Harmonie». In der Stufe «Disharmonie» betrachten die Studierenden «klinische Analysen, Therapiekonzepte und Behandlungsmethoden nach integrativmedizinischem Ansatz» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 38). In der «Klinischen/Berufs-Praxis» vertiefen die Studierenden ihr Wissen aus dem Bereich der Schulmedizin und der TCM. In der «Hinführung zum ärztlichen Handeln» als zehnter und letzter Stufe «wirken [Studierende] zunehmend in Forschungsprojekten mit» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 39).

Auf Nachfrage hat die STA erläutert, dass einige Module, wie beispielsweise die Anatomie, bislang ausschliesslich an der NJUCM gelehrt werden. Dieser Teil der Ausbildung entzieht sich der Beurteilung durch die Gutachtenden.

Die Gutachtenden geben zu bedenken, dass mit derzeit vielen verschiedenen externen Dozierenden insbesondere die Abstimmung der Module untereinander im Auge behalten werden soll, um eine stringente Wissensvermittlung zu gewährleisten.

Bis jetzt sind in Kooperation mit der NJUCM an der STA fünf Masterarbeiten verfasst worden, allesamt in chinesischer Sprache. Diese sind über die Bibliothek in Nanjing zugänglich.

Die praktischen Teile der Ausbildung absolvieren die Studierenden in den Zentren des Praxisnetzwerks TCM Ming Dao sowie bei ZURZACH Care, mit diesen Partnern verfügt die STA über Kooperationen. Der Abschluss weiterer Kooperationen ist geplant. Die STA bestätigt, dass die Betreuung der Studierenden auch beim angestrebten Wachstum der Studierendenzahlen gewährleistet ist.

Neben der Ausbildung ist die STA auch in der Weiterbildung aktiv. Die STA bildet sowohl ein- oder zweitägige Weiterbildungskurse als auch Abschlüsse als Certificate of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies und Master of Advanced Studies an. Die Weiterbildungskurse scheinen im schweizerischen TCM-Markt bekannt, und geniessen ein hohes Ansehen hinsichtlich inhaltlicher Qualität und Qualifikation der Dozierenden; dies haben zumindest die an den Gesprächen beteiligten Kursteilnehmenden bestätigt. In den Jahren 2020–2023 sind gemäss Unterlagen entsprechende Lehrgänge in den Bereichen Tong-Akupunktursystem und Ästhetische Medizin TCM geplant (Nachgereichte Unterlagen, S. 11).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe in Bezug auf die Lehre nach dem Studium aller Unterlagen und den Gesprächen an den Visiten inklusive einer einstündigen Besichtigung vor Ort in Bad Zurzach, an der Teile der Gutachtergruppe teilgenommen haben, zum Schluss, dass die Aktivitäten der STA in diesem Bereich denjenigen eines universitären Instituts entsprechen, wobei die wissenschaftlichen Grundlagen zumindest teilweise an die NJUCM ausgelagert werden. Dies entzieht sich der Beurteilung durch die Gutachtenden. Die Gutachtenden verweisen hierzu auf Auflage 8 zu Standard 3.2.

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz regelt das Medizinalberufegesetz. Das Studium und die Berufsausübung im Bereich der TCM sind bis anhin nicht Gegenstand des Gesetzes.

Forschung

Die STA proklamiert, dass für die Entwicklung der TCM in der Schweiz und der universitären Ausbildung Forschung auf universitärem Niveau essentiell sei (Nachgereichte Unterlagen, S. 15). Die STA arbeitet im Bereich der Forschung mit ZURZACH Care und mit dem Praxisnetzwerk TCM Ming Dao zusammen. Sie betreibt gemäss den schriftlichen Unterlagen Forschung in den Schwerpunkten Grundlagenforschung, klinische Forschung, Standardisierung der Forschung sowie im «Herausfiltern der am besten geeigneten standardisierten Forschungsformen für die TCM-Forschung» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 41). An der Vor-Ort-Visite werden auf Nachfrage einige Forschungsschwerpunkte genannt, Kopfschmerzen, Burnout-Syndrom, Nackenbeschwerden, Rückenbeschwerden, Rehabilitation nach Krebserkrankung, Übersetzung traditioneller Werke. Die Einordnung und die interne Kommunikation der Forschungsschwerpunkte in Bezug auf eine Forschungsstrategie konnten nicht restlos geklärt werden (hinsichtlich Forschungsstrategie vgl. weiter unten).

Die Akademieleitung bewilligt alle Forschungsaktivitäten, die unter dem Namen der STA betrieben werden (Forschungsreglement, S. 3). Fragen betreffend die Unabhängigkeit der Forschung hat die STA mit dem Hinweis auf das Forschungsreglement und das Leitbild beantwortet, in dem festgehalten ist, dass die STA «ein weltoffenes, unabhängiges Bildungsinstitut» ist (Leitbild, S. 2). Die Gutachtergruppe regt an, die Unabhängigkeit der Forschung mit der Einwerbung von Drittmitteln zu demonstrieren.

Die Gutachtenden haben bei der Vor-Ort-Visite vertieft mit den Angehörigen der STA über Forschung gesprochen, wobei die Gutachtenden auch mögliche kulturelle Unterschiede des Forschungsverständnisses in Betracht gezogen haben. Die Nachfragen der Gutachtergruppe hinsichtlich Publikationen, Mitarbeit an Forschungsprojekten und Vision im Bereich der Forschung hat die STA bereitwillig beantwortet. Forschung findet teilweise in China an der NJUCM statt und klinische, patientenbezogene Forschung an der STA. Wie in der Lehre gilt auch in der Forschung, dass die Gutachtenden die an der NJUCM erbrachten Leistungen und Aktivitäten nicht überprüfen konnten. Die Gutachtenden verweisen hierzu auf Auflage 8 zu Standard 3.2. Die genannten Publikationen, einschliesslich der Masterarbeiten, erfolgten auf Chinesisch und entziehen sich damit der Beurteilung durch die Gutachtenden. Auf den in der Schulmedizin üblichen Forschungsportalen haben die Gutachtenden keine originalen Beiträge

von Angehörigen der STA finden können. Die Gutachtenden haben jedoch eine Liste der Publikationen des Rektors erhalten, die einzelne Originalpublikationen sowie eine Reihe von Übersichtsarbeiten, Büchern und Reviews enthält.

Weitere Forschungsvorhaben, die seitens STA bei den Gesprächen vorgebracht wurden, sind der ZURZACH Care bzw. der Stiftung Gesundheitsförderung Bad Zurzach und Baden zuzuordnen. Die beteiligten schulmedizinischen Wissenschaftler haben indes den Willen bestärkt, künftig gemeinsam mit der STA Forschungsprojekte zu erarbeiten. Sie erklärten den grossen Gewinn für die Wissenschaft sowie die Patientinnen und Patienten, den ein gemeinsamer Zugang von Schulmedizin und TCM in der integrativen Medizin darstellt.

Insgesamt ziehen die Gutachtenden den Schluss, dass bisher die Forschung einerseits bei ZURZACH Care, andererseits an der NJUCM stattfindet und drittens von Einzelpersonen an der STA geleistet wird. Es fehlt aktuell eine klare Verbindung der verschiedenen Forschungsleistungen, ebenso eine Vision für die Weiterentwicklung derselben. Die Gutachtenden konnten keine eigentliche Forschungsstrategie erkennen. Nach dem Studium der Unterlagen und nach den Gesprächen anlässlich der zwei Visiten sind die Gutachtenden zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die STA ihre Forschung strategisch und inhaltlich weiterentwickeln muss, will sie der Forschung an einem universitären Institut entsprechen. Die Gutachtenden erteilen hierzu eine Auflage und verweisen auf die Notwendigkeit, bei der Auflagenüberprüfung den Nachweis von Publikationen, die ein Peer Review-Verfahren durchlaufen haben, und weiterer konkreter Forschungsergebnisse zu erbringen.

Dienstleistungen

Die STA unterscheidet zwischen internen und extern zu erbringenden Dienstleistungen, die an den Standorten der Praktikumpartner erbracht werden. Sie hat hierzu ein Dienstleistungskonzept verfasst. Dieses Thema hat nicht weiter vertieft werden können.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.1 als teilweise erfüllt.

Auflage 5:

Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie und setzt diese um.

Empfehlung 4:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Profil des Bachelors of Science in TCM im Unterschied zum Abschluss «Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom» zu schärfen und dabei die zusätzlichen Kompetenzen, die für den Erwerb des Bachelorabschlusses notwendig sind, zu definieren und zu kommunizieren.

Standard 3.2: Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Beschreibung und Analyse

Die Verantwortlichen der STA nennen in ihren Unterlagen (Nachgereichte Unterlagen, S. 7) und in den Gesprächen, dass sie ihr Potenzial insbesondere in einer direkten «lebendigen, persönlichen Feedbackkultur zwischen Dozierenden und Studierenden» sieht: Studierende könnten ihre Ideen und Rückmeldungen direkt mit den Dozierenden und dem Rektor diskutieren oder per E-Mail einbringen. Dies wurde von den Studierenden ebenso bestätigt. Die STA bekräftigt ihre Planung einer verstärkt formalen Evaluation für das geplante Wachstum:

Die STA führt nach erfolgter Akkreditierung jährliche Evaluationen der Bereiche Lehre und Studium, Forschung und Nachwuchsförderung sowie der Dienstleistungen durch (vgl. Kap. 3, Schilderung Zyklus 3). Das Instrument hierzu sind die folgenden Fragebögen:

- Evaluation Lehrveranstaltung Vorlesungen
- Evaluation Lehrveranstaltung Seminar
- Evaluation Lehrveranstaltung Praktikum
- Evaluation Lehrveranstaltung Module
- Evaluation Studiengang
- Evaluation Absolventen
- Evaluation Doktorierende
- Evaluation Forschung
- Studienabbruch
- Evaluation externe Dienstleistungen

Die Absolvierendenbefragung erfolgt zwei Jahre nach Abschluss an der STA.

Der Fragebogen Evaluation Forschung wird einmal jährlich an das wissenschaftliche Personal verteilt.

Diese Fragebögen sollen künftig digital ausgewertet werden. Die Auswertung nimmt die QSE-Leitung vor bzw. koordiniert diese. Anschliessend leitet sie die Ergebnisse an die QSE-Kommission weiter, die die Diskussion über allfällige Massnahmen in den Fachbereichen lanciert.

Die QSE-Kommission verfasst zuhanden der Akademieleitung einen Evaluationsbericht. Die Akademieleitung diskutiert diesen Bericht und entscheidet über das weitere Vorgehen. Massnahmen werden mit der Angabe der für die Umsetzung verantwortlichen Personen sowie einer Frist in einem Aktionsplan festgehalten und mit den Akteuren in den turnusmässigen Strategiegesprächen vereinbart.

Die STA plant ausserdem, alle sechs Jahre einen Peer Review der «Gesamtbetrachtung all ihrer Prozesse» durchzuführen (vgl. Kap. 3, Zyklus 3).

Die Fragebögen sind auf Basis der Checklisten «Checkliste Qualitätsziele und -kriterien Lehre und Studium» und «Checkliste Qualitätsziele und -kriterien Forschung und Nachwuchsförderung» entwickelt worden.

Die Evaluation der Forschung tätigt die STA in mehreren Schritten. Nach der Eingabe des Forschungsgesuchs bildet die Akademieleitung eine Forschungskommission, die das Forschungsgesuch prüft und eine Empfehlung zuhanden der Akademieleitung ausspricht. Diese prüft das Gesuch ebenfalls und entscheidet über die Annahme. Bei mehrjährigen Forschungsprojekten erstellt das Forschungsteam zuhanden der Akademieleitung jährlich einen Zwischenbericht. Drei Monate nach Abschluss des Projekts nimmt die QSE-Leitung eine Überprüfung in Bezug auf «Relevanz, Wirkung, Sichtbarkeit, Ertrag sowie Anschluss- und Vernetzungsmöglichkeiten» (Selbstbeurteilungsbericht, S. 48) vor. Ausserdem erstellt das Forschungsteam einen Schlussbericht zuhanden der Akademieleitung.

Darüber hinaus findet alle drei Jahre eine Evaluation der gesamten Forschungsaktivitäten der STA statt (vgl. Kap. 3, Schilderung Zyklus 2 in).

Die Evaluation der Dienstleistungen führt die STA jährlich mittels des genannten Fragebogens durch. Ausserdem werden die Dienstleistungen im Rahmen der Evaluation der gesamten Prozesse evaluiert, die alle sechs Jahre stattfindet (vgl. Kap. 3, Zyklus 3).

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die STA für die Evaluation der an der STA betriebenen Lehre und Forschung Prozesse und Instrumente definiert hat. Im Bereich der Weiterbildung, der bei der STA bislang am weitesten entwickelt ist, konnten die Evaluationsprozesse in den Gesprächen verifiziert werden. Die Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer konnten beispielhaft aufzeigen, wie sie befragt wurden und ihre Rückmeldungen zu Kursen einbringen konnten.

Der Bereich der Ausbildung befindet sich, wie mehrfach beschrieben, erst im Aufbau. Wie unter Standard 3.1 beschrieben, finden Teile der Lehre und Forschung der STA an der NJUCM statt. Die Gutachtenden verpflichten die STA dazu, nachzuweisen, wie diese Teile der an der NJUCM betriebenen Lehre und Forschung vom Qualitätssicherungssystem der STA erfasst werden.

Auf Nachfrage konnte die STA keine Schwellenwerte nennen, die konkret Anlass für vordefinierte Massnahmen wären. Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, entsprechende Schwellenwerte und Massnahmen zu definieren.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.2 als teilweise erfüllt.

Auflage 6:

Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Empfehlung 5:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Schwellenwerte zu definieren, aufgrund derer festgelegte Massnahmen ergriffen werden müssen.

Standard 3.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Beschreibung und Analyse

Die STA verleiht nach der erfolgten Akkreditierung die Titel Bachelor of Science in TCM à 180 ECTS, Master of Science in TCM à 120 ECTS, Master+ Wahlstudienjahr klinisches Praktikum à 60 ECTS sowie PhD / Doctor of Science TCM.

Die STA verfügt über einen Leitfaden Praktika, Studienreise und Mobilität, in dem Näheres zu den für den Abschluss des BSc in TCM und des MSc in TCM nötigen Praktika und Studienreisen geregelt ist.

Die STA verfügt ausserdem über die Stelle International Office, die sich unter anderem auch dem Umgang mit chinesisch sprechendem Personal widmet.

Da Teile des Curriculums an der NJUCM in China absolviert werden, ist weltweite Mobilität an der STA eine Selbstverständlichkeit, und damit nicht auf den europäischen Raum begrenzt. Dies gilt auch in Bezug auf die Mobilität von Dozierenden, die entsprechend hoch ist.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.3 als grösstenteils erfüllt.

Standard 3.4: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Beschreibung und Analyse

Die STA verfügt unter anderem über ein Zulassungsreglement, ein Lehrreglement, eine Studienordnung für das Studium in den Bachelor-, Master-/Master⁺- und PhD-Studiengängen Traditionelle Chinesische Medizin (TCM), eine Ordnung über die sprachlichen Anforderungen sowie eine Prüfungsordnung und einen Leitfaden Mündliche Prüfungen.

Die Gutachtergruppe verweist auch unter diesem Standard auf die von der STA verliehenen Titel und die Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeit (vgl. Standard 3.1 und 3.3).

Die Studierenden sind sowohl an der STA als auch an der NJUCM immatrikuliert. Im Falle der Ablehnung der Akkreditierung der STA würden alle Studierenden ihr Studium an der NJUCM fortsetzen. Die Anerkennung des Abschlusses der NJUCM in der Schweiz ist nicht abgeklärt. Die Studierenden zeigten sich in den Gesprächen über diese Fakten informiert.

Die Regelungen im Zulassungsreglement entsprechen denjenigen eines universitären Instituts, wobei gleichzeitig festgehalten ist: «In Einzelfällen entscheidet die Akademieleitung gemeinsam mit der Studienkommission.» (Zulassungsreglement, S. 3). Die Frage der Zulassung konnte in den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite für die Gutachtenden nicht in allen Fällen geklärt werden ebenso wenig wie Kriterien für die Einzelfälle. Sie erteilen hierzu eine Auflage.

Die Prüfungsordnung hält fest: «Der Dozierende kann Prüfungen spontan und unangemeldet während der Lehrveranstaltung durchführen.» und «Der Prüfungsinhalt und die Prüfungszeit werden vom Dozierenden festgelegt.» Dies wurde auf Nachfrage bejaht. Die Gutachtenden beurteilen dies kritisch im Sinne der von Standard 3.4 geforderten Systematik und Transparenz bei der Beurteilung der Leistungen der Studierenden und sprechen eine Auflage.

Um ein vergleichbares Niveau insbesondere der PhD-Abschlüsse auf Schweizer bzw. internationaler Ebene zu garantieren, halten es die Gutachtenden für erforderlich, für die Beurteilung und Verleihung der PhD-Abschlüsse externe Gutachtende beizuziehen. Sie sprechen hierzu eine Empfehlung.

Die STA vergibt den Titel doctor honoris causa gemäss eigenen Angaben für eine herausragende Dissertation, was nicht der üblichen Praxis entspricht. Darauf angesprochen, versichert die STA, dies umgehend zu korrigieren. Die Gutachtergruppe verzichtet in diesem Punkt auf eine Auflage.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 3.4 als teilweise erfüllt.

Auflage 7:

Die STA stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Empfehlung 6:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, für die Beurteilung und Verleihung von PhD-Abschlüssen externe Gutachtende beizuziehen.

4. Bereich: Ressourcen

Standard 4.1: Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Beschreibung und Analyse

Die SACM ist die Trägerschaft der STA. Gemäss den nachgereichten Unterlagen stammen die Mittel für den Betrieb der STA aus den Semesterbeiträgen der Studierenden auf den drei Stufen Bachelor, Master und PhD sowie aus der Weiterbildung. Die Aufbauphase wird auf circa fünf Jahre angelegt. Die STA geht in ihrer Planung nach erfolgter Akkreditierung von einem Wachstum von jährlich 35 zusätzlichen Bachelor/Master-Studierenden und zehn PhD-Studierenden aus. Die Hauptfinanzierung der Lehre erfolgt durch die Studiengebühren. Auf Nachfrage präzisiert die STA, dass ein Betrieb der Akademie auch mit zehn Studierenden möglich wäre. Sollten sich zu wenig Studierende anmelden, um mit ihren Studiengebühren den Betrieb der STA zu sichern, würde ein Fonds bereitstehen. Ausserdem sind die bereits bestehenden Einnahmen durch Fort- und Weiterbildungen eine weitere Finanzierungsquelle. Die Finanzierung der STA bleibt für die Gutachtenden jedoch auch nach dem Studium aller Unterlagen und den Gesprächen anlässlich der Visiten nicht transparent. Sie vermissen eine Defizitgarantie für den Fall, dass sich der Auf- und Ausbau nicht wie geplant mit jährlich 35 Studierenden realisieren lässt. Die Gutachtenden sprechen hierzu eine Auflage.

Bei der Forschung wird Fremdfinanzierung angestrebt, wobei die STA für die Einwerbung von Drittmitteln keine genauen Zielwerte definiert hat. Es sollen ein bis zwei Personen als Researcher und einige PhD-Studierende finanziert werden können. Der Beitrag der Stiftung Gesundheitsförderung Bad Zurzach und Baden finanziert die Grundlage der Forschung. Die STA strebt nach erfolgter Akkreditierung die Einwerbung von Drittmitteln unter anderem beim Schweizerischen Nationalfonds aber auch Projektfinanzierungen von Kantonen und Industrie an (Nachgereichte Unterlagen, S. 10). Ausserdem verfügt die STA selbst über einen Forschungsfonds, der aus einem prozentualen Anteil der Studiengebühren der STA besteht. Gemäss der Forschungsordnung der STA können «[f]ür besondere Forschungsprojekte [...] Beiträge der Trägerschaft der STA beantragt werden» (Forschungsordnung, S. 4).

Was das Personal und die zu besetzenden Stellen angeht, unter anderem in der Professorenschaft, verweist die STA auf die Zusammenarbeit mit der NJUCM. Die NJUCM ist verpflichtet, der STA Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, wobei die STA Einfluss darauf hat, welche Dozierenden entsendet werden. Unmittelbar nach der erfolgten Akkreditierung will die STA mit den Rekrutierungen beginnen. Die STA bekräftigt ihre Absicht, deutschsprachiges Personal zu suchen: «Nach der Akkreditierung wird die STA in Kontakt mit weiteren potenziellen Hochschulpartnern im deutschsprachigen Raum und in Europa treten, um weitere Dozierende im Bereich der integrativen Medizin (TCM kombiniert mit konventioneller Medizin) zu gewinnen. Zudem sollen [...] kurz- bis mittelfristig Dozierende aus der eigenen Ausbildung an der STA eine Chance auf Anstellung erhalten.» (Nachgereichte Unterlagen, S. 10)

Die Gutachtenden beurteilen die zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorhandenen personellen Ressourcen für die Betreuung der Studierenden als genügend. Gleichwohl muss die STA ihr Personal angesichts des angestrebten Wachstums der Studierendenzahlen stark ausbauen und

dabei sichergehen, die universitären Ansprüche im Bereich der Forschung und der Didaktik zu berücksichtigen. Die Gutachtergruppe hat weiter festgestellt, dass ein Grossteil der Aufgaben derzeit in den Verantwortungsbereich des Rektors fällt, was hinsichtlich Ressourcen ein Problem darstellen könnte. Die Gutachtergruppe sieht Bedarf für einen Personal- und Entwicklungsplan und macht eine entsprechende Empfehlung.

Die Infrastruktur der STA befindet sich vollständig in Bad Zurzach. Die Praxisräumlichkeiten, in denen die praktischen Teile der Ausbildung stattfinden und die gleichzeitig der Hauptsitz von TCM Ming Dao sind, befinden sich in Bad Zurzach an der Hauptstrasse in den Räumlichkeiten des Hotels Post. Das Gebäude befindet sich im Privatbesitz des Rektors und der Verwaltungsleiterin der STA. Die praktischen Teile der Ausbildung finden darüber hinaus an der ZURZACH Care statt, wo die TCM-Klinik Ming Dao eine der Rehabilitationsabteilungen ist. Dafür steht ein halbes Stockwerk der Klinik zur Verfügung. Die Gutachtenden konnten sich durch eine virtuelle Führung bei der Vorvisite vom hohen Standard der Infrastruktur überzeugen.

Darüber hinaus steht der STA ein frisch renoviertes ehemaliges Schulhaus der Bezirksschule des Kantons Aargau, das Eigentum der Gemeinde Bad Zurzach ist, für die Lehre zur Verfügung. In diesem Bildungsgebäude findet die Lehre statt. Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die nicht von Reiseeinschränkungen betroffen waren, konnten dieses Bildungszentrum anlässlich der Vor-Ort-Visite besichtigen. Sie erachten die Unterrichtsräume als attraktiv und gut geeignet für kleinere bis mittelgrosse Gruppen. Es stehen auch Patientenliegen für die Instruktion und das Üben von Behandlungen zur Verfügung.

Forschungsräumlichkeiten wie Labore oder andere Forschungsinfrastruktur sind in der STA selbst nicht vorhanden. Auf Nachfrage wird erklärt, dass das Labor und die Infrastruktur von ZURZACH Care genutzt werden könnten und auch die Infrastruktur der Universität Nanjing. Für die mittel- bis längerfristige Zukunft gibt es das Konzept eines eigenen Forschungszentrums: Eine zurzeit leerstehende Villa im Besitz der Park Hymmelrich AG, die gemäss eigener Aussage eine Stiftung gründen und die Villa zu einem Forschungszentrum für integrative Medizin umbauen will, steht dafür möglicherweise zur Verfügung. Die Gutachtenden konnten sich von einer grossen Bereitschaft des Standorts (Gemeinde Zurzach) und von Privatpersonen überzeugen, die STA weiter voranzubringen.

Insgesamt jedoch blieb die Finanzierung der Infrastruktur den Gutachtenden unklar: Die STA hat in Bezug auf die Infrastrukturkosten die Gebäudekosten aufgeführt. Nachfragen der Gutachtergruppe zur Aufstellung der Kosten und was dabei alles berücksichtigt worden ist, konnten nicht vollends geklärt werden.

Die STA ist Mitglied der nationalen Bibliotheksplattform swisscovery und will hinsichtlich ihrer Bibliothek stark auf digitalisierte Medien und die Zusammenarbeit mit der NJUCM setzen. Im Rahmen der Vor-Ort-Visite wurde den Gutachtenden ein Projekt zur Digitalisierung von chinesischer Literatur erläutert. Dieses Material steht den STA-Angehörigen – auch den Studierenden – zur Verfügung. Die Gutachtenden erachten diese e-Bibliothek als sinnvoll, wenn auch einschränkend aufgrund der chinesischen Sprache. Sie sind der Ansicht, dass der in Aussicht gestellte Zugang via swisscovery essentiell ist und dass der Auf- und Ausbau im Bereich der Bibliothek weiter vorangetrieben werden soll. Die Gutachtergruppe beurteilt den für die Bibliothek reservierten Budgetposten als knapp berechnet.

Laborräumlichkeiten stehen zurzeit nicht zur Verfügung, sollen aber im Rahmen des Umbaus von Schloss Bad Zurzach entstehen. Die Studierenden und die Forschenden der STA können bis dahin auf die Infrastruktur der NJUCM und von ZURZACH Care zurückgreifen.

Die Einrichtung einer Lernplattform für die Studierenden ist in Arbeit. Zur Zeit der Akkreditierung betreibt die STA ihre Lehre aufgrund der Pandemie digital. Den Stundenplan sowie die Unterlagen für die Vorlesungen inklusive Literatur erhalten die Studierenden zumeist direkt per E-Mail von den Dozierenden.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.1 als teilweise erfüllt.

Auflage 8:

Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Empfehlung 7:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen Personal- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Standard 4.2: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

Beschreibung und Analyse

Die STA verfügt über die Personalkategorien des wissenschaftlichen sowie administrativen und technischen Personals. Zum wissenschaftlichen Personal gehören die Professoren mit und ohne Tenure Track, Klinische Professoren, Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track, Titularprofessoren, Privatdozierende, Assistierende und Hilfsassistierende, Universitätsdozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrbeauftragte. Wie bereits erwähnt, rekrutiert die STA einen Teil ihrer Dozierenden von der NJUCM. Die Sprachkenntnisse der Dozierenden entsprechen der Sprache des Studienprogramms, das heisst Deutsch auf Stufe des Bachelors, Deutsch oder Englisch auf Stufe des Masters und Deutsch, Englisch oder Chinesisch auf Stufe PhD. Die STA setzt, falls nötig, auch Simultanübersetzungen ein. An der Vor-Ort-Visite hatten die Gutachtenden Gelegenheit, mit Vertretenden des wissenschaftlichen Personals zu sprechen, wobei die Gutachtergruppe zum Eindruck gelangt ist, dass die STA noch nicht über einen wissenschaftlichen Mittelbau als solchen verfügt. Die Gutachtergruppe begrüsst unter diesem Gesichtspunkt die geplante Prüfung der Einführung eines Doktorandenkonvents, die unter Standard 4.3 behandelt wird.

Alle Mitarbeitenden der STA haben einmal pro Jahr ein Mitarbeitendengespräch, das strukturiert anhand eines Formulars durchgeführt wird.

Die Personalplanung der STA für die Jahre 2022 bis und mit Studienjahr 2027/ 2028 sieht für das wissenschaftliche Personal ein Wachstum von insgesamt knapp über 400 Stellenprozenten auf knapp 3'100 Stellenprozente vor.

Beim administrativen und beim technischen Personal ist ein Wachstum um mehr als das Dreifache geplant. Die Gutachtenden begrüssen und unterstützen diese Ausbaupläne und verweisen hierbei auf Empfehlung 5.

Die STA hat sich bei der Festlegung des Anteils des Pensums, das für die Lehre und für die Forschung verwendet werden kann, nach der europäischen Norm gerichtet.

Die STA verfügt über ein Personal-Förderungs- und Weiterbildungsreglement, in dem Personalförderung und Laufbahnentwicklung behandelt werden. Die Gutachtenden erachten die dargelegten Konzepte im Bereich des Personals insgesamt als geeignet, um die Qualifikation

des Personals entsprechend den Anforderungen von Standard 4.2 sicherzustellen. Die Evaluationsmechanismen sind ebenfalls installiert.

In den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite hat die Gutachtergruppe aber festgestellt, dass die konkrete Umsetzung noch nicht bei allen Angehörigen der STA ersichtlich ist. Die Qualifikation der Angehörigen der STA ist für die Gutachtenden nicht in allen Fällen klar geworden. Einzelne Besetzungen und Personalentscheide, wie beispielsweise der Prorektor QSE, sind für die Gutachtenden nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Gutachtenden erklären sich dies im Lichte der Gründung der Hochschule und verweisen dabei auf die in Kapitel 1 dargestellten Phasen. Die Gutachtenden halten fest, dass die vorhandenen Konzepte und Reglemente umgesetzt werden müssen und sprechen hierzu eine Auflage.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.2 als teilweise erfüllt.

Auflage 9:

Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Standard 4.3: Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Beschreibung und Analyse

Die STA verfügt über ein Personal-Förderungs- und Weiterbildungsreglement, in dem sie das Thema der Personalförderung und Laufbahnentwicklung allgemein, Aufgaben und Kompetenzen der Personalförderung und Weiterbildung, obligatorische Weiterbildungen, individuelle und freiwillige Weiterbildungen, Supervision, Arbeitszeit, Stellvertretungen, Spesen für externe Weiterbildungen, Gesuche für Weiterbildungen zuhanden des Rektors sowie die Rückzahlung der Weiterbildungskosten regelt. Der Rektor entscheidet über die Durchführung einer Weiterbildung.

Für Berufungen, die nach der erfolgten Akkreditierung stattfinden können, sieht die STA die Einsetzung einer Berufungskommission mit mindestens einem externen Experten vor. Professuren sollen in der Regel international und open rank ausgeschrieben werden. Die STA verweist dazu auf ihre Berufsordnung für das wissenschaftliche Personal. Der endgültige Entscheid für eine Berufung liegt beim Rektor.

Gemäss Strategie- und Entwicklungsplan 2021–2026 plant die STA, 2023 die Gründung eines Doktorandenkonvents zu prüfen.

Die STA fördert den Einbezug der Studierenden in die Forschung bereits ab dem ersten Semester. Die Studierenden wie auch die Personen, die dem Mittelbau zuzuordnen sind, fühlen sich von der STA gut unterstützt und gefördert, so der Eindruck aus den Gesprächen.

Die Gutachtergruppe erachtet die installierten Strukturen und Reglemente als geeignet, um die Laufbahnentwicklungen des Personals und des wissenschaftlichen Nachwuchses der STA zu unterstützen, weist jedoch auf die noch nicht vollständige Umsetzung im Bereich der Berufungen hin. Da diese jedoch aufgrund der Rechtsform erst nach erfolgter Akkreditierung durch die STA ausgeübt werden können, verzichtet die Gutachtergruppe in diesem Punkt auf eine Auflage.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 4.3 als grösstenteils erfüllt.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

Standard 5.1: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Beschreibung und Analyse

Die STA hat ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich auf ihrer Website aufgeschaltet.

Sie verfügt über eine Stelle Kommunikation und über ein Kommunikationskonzept, das unter Standard 5.2 näher erläutert wird.

Für die Einführung von neuen Mitarbeitenden plant die STA eine QSE-Schulung.

Die Studierenden verfügen über ihre eigene E-Mail-Adresse. Die Einführung einer Lernplattform ist in Arbeit.

In den Gesprächen anlässlich der Vor-Ort-Visite hat sich herausgestellt, dass die zahlreichen Bestimmungen und Reglemente zum Qualitätssicherungssystem nicht allen Studierenden und Mitarbeitenden bekannt sind (vgl. Erläuterungen zu Standard 1.3 und 2.3). Da das Qualitätssicherungssystem zudem grösstenteils noch nicht umgesetzt ist, liegen noch keine Ergebnisse vor, die hätten kommuniziert werden können. Die Gutachtergruppe spricht hierzu eine Auflage.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 5.1 als teilweise erfüllt.

Auflage 10:

Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Standard 5.2: Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Beschreibung und Analyse

In ihrem Kommunikationskonzept definiert und behandelt die STA die verschiedenen Zielgruppen ihrer internen Kommunikation, die aus den Studierenden einerseits und den Mitarbeitenden andererseits bestehen. Zu den Zielgruppen ihrer externen Kommunikation, zählt die STA Öffentlichkeit/Gesellschaft, Studieninteressierte, Wissenschaft/Forschung, internationale Organisationen, Journalisten und Medienvertreter sowie Wirtschaft, Politik und Hochschulöffentlichkeit.

Die Website der STA ist zurzeit auf Deutsch aufgeschaltet und enthält Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen. Sie ist das Instrument der externen Kommunikation der STA. Die STA will die Website zusätzlich auch auf

Englisch aufschalten. Die Gutachtergruppe unterstützt dieses Vorhaben und macht eine entsprechende Empfehlung.

Um das angestrebte Wachstum bei den Studierendenzahlen zu erreichen, hat die STA vor, beispielsweise an Absolventenmessen direkt auf Maturanden zuzugehen. Die Gutachtenden halten es für angezeigt, dass die STA das Studierendenmarketing weiter auf- und ausbaut. Auch Kommunikation auf social media wäre hilfreich, wobei die Gutachtenden sich bewusst sind, dass dies mit den aktuellen Ressourcen nicht zu bewerkstelligen ist.

Schlussfolgerung

Die Gutachtergruppe beurteilt den Standard 5.2 als grösstenteils erfüllt.

Empfehlung 8:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, ihre Website auch auf Englisch aufzuschalten.

5 Gesamthafte Beurteilung und Stärken-/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems

Die STA hat in enger Anlehnung an die Grundlagen im HFKG eine Qualitätssicherungsstrategie, die QSE-Strategie, erstellt und auf der Website veröffentlicht. Diese Strategie ist eingebettet in die Strategie der STA, die Gesamtstrategie. Die STA hat darauf aufbauend das Konzept eines Qualitätssicherungssystems erstellt, das grösstenteils noch nicht umgesetzt ist. Der Einbezug und die Mitwirkung der Angehörigen in die Entwicklung und die Umsetzung desselben müssen noch verbessert werden, ebenso die Überprüfung der Zweckmässigkeit des Systems.

Die Gutachtergruppe würdigt das grosse Engagement des Personals der STA und stellt fest, dass die STA in der Region und in der Gemeinde stark verankert ist und tatkräftig unterstützt wird. Die Studierenden der STA sind sehr motiviert und haben sich bewusst und aus Überzeugung für ein Studium an der STA entschieden.

In Bezug auf die Governance hat die STA eine Organisationsstruktur aus Trägerschaft, Aufsichtsrat (Akademierat), Akademieleitung und Senat installiert. Einzig verschiedene Doppelrollen verhindern, dass diese Organisationsstruktur die STA in der Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Erreichung ihrer strategischen Ziele unterstützt.

Nicht nur in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem, sondern auch auf allgemeiner Ebene muss die STA die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung ihrer Angehörigen verbessern.

Beim Thema Nachhaltigkeit besteht Nachholbedarf in Bezug auf die Setzung von konkreten Zielen.

Die Chancengleichheit hat die STA mit einer Stelle fest installiert und sich in diesem Bereich umfassende Ziele gesetzt.

Die Lehre erbringt die STA in Zusammenarbeit mit der NJUCM und mit ZURZACH Care. Gleiches gilt für die Forschung, wobei die Gutachtenden hier in Bezug auf strategische Schwerpunkte und die Forschungstätigkeit allgemein Nachholbedarf orten.

Die Evaluation der Lehre und Forschung an der STA ist detailliert geplant. Was die Lehre und Forschung, die an der NJUCM für und von der STA erbracht wird, angeht, muss die STA noch zeigen, wie diese von ihrem Qualitätssicherungssystem erfasst wird.

Die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen von Studierenden und für den Zulassungsprozess müssen ebenfalls überarbeitet werden.

Die Infrastruktur ist nach Ansicht der Gutachtergruppe auch in Anbetracht der Pläne mit dem Schloss Bad Zurzach geeignet für den Lehr- und Forschungsbetrieb eines universitären Instituts. Auch die personellen Ressourcen erachten die Gutachtenden als ausreichend. Bei den finanziellen Ressourcen hingegen ist die vom Standard geforderte Transparenz aus Sicht der Gutachtergruppe noch nicht gegeben.

Die STA verfügt über wissenschaftliches sowie administratives und technisches Personal, das sie insgesamt stark ausbauen will. In Bezug auf die Qualifikation des Personals muss die STA die Nachweise erbringen, dass es die Anforderungen an die Qualifikation des Personals eines universitären Instituts erfüllt.

Die STA hat ein Kommunikationskonzept erstellt und die verschiedenen Zielgruppen definiert. Die interne Kommunikation der Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse muss noch verbessert werden.

Die Gutachtergruppe ist sich der Situation der STA bewusst, dass diese als noch nicht akkreditierte Institution gewisse Entwicklungen vor der Akkreditierung noch nicht vollziehen können.

Die Gutachtergruppe ist gleichwohl zum Schluss gekommen, dass die STA für die Akkreditierung als universitäres Institut eine Vielzahl von Auflagen erfüllen muss. Insgesamt schätzen die Gutachtenden die fristgerechte Erfüllung dieser ihrer Ansicht nach nötigen Auflagen als grosse Herausforderung ein. Die Gutachtergruppe hat sich dennoch bewusst für eine Akkreditierungsempfehlung und gegen eine Ablehnung der Akkreditierung entschieden, um der STA diese Chance zu geben. Die Gutachtergruppe verweist an dieser Stelle auf die weiteren im Verfahren definierten Prozessschritte.

6 Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems

Bereich 1: Qualitätssicherungsstrategie

Empfehlung 1:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Unabhängigkeit der verschiedenen im Qualitätssicherungssystem involvierten Akteure sicherzustellen.

Bereich 2: Governance

Empfehlung 2:

Die STA richtet ein externes und unabhängiges Board ein, das die Anpassungen in der Governance eng begleitet.

Empfehlung 3:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, die Rahmenbedingungen der Stelle Nachhaltigkeit zu konkretisieren und die für die Aufgabe benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Bereich 3: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

Empfehlung 4:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Profil des Bachelors of Science in TCM im Unterschied zum Abschluss «Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom» zu schärfen und dabei die zusätzlichen Kompetenzen, die für den Erwerb des Bachelorabschlusses notwendig sind, zu definieren und zu kommunizieren.

Empfehlung 5:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, Schwellenwerte zu definieren, aufgrund derer festgelegte Massnahmen ergriffen werden müssen.

Empfehlung 6:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, für die Beurteilung und Verleihung von PhD-Abschlüssen externe Gutachtende beizuziehen.

Bereich 4: Ressourcen

Empfehlung 7:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, einen Personal- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Bereich 5: Interne und externe Kommunikation

Empfehlung 8:

Die Gutachtergruppe empfiehlt der STA, ihre Website auch auf Englisch aufzuschalten.

7 Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe

Aufgrund des Selbstbeurteilungsberichts der Swiss TCM Academy vom 31. August 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 31. Mai bis am 1. Juni schlägt die Gutachtergruppe der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ vor, die Akkreditierung der Swiss TCM Academy mit folgenden Auflagen auszusprechen.

- Auflage 1 zu Standard 1.3 und 2.3:

Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

- Auflage 2 zu Standard 1.4:

Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

- Auflage 3 zu Standard 2.1:

Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

- Auflage 4 zu Standard 2.4:
Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.
- Auflage 5 zu Standard 3.1:
Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie und setzt diese um.
- Auflage 6 zu Standard 3.2:
Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.
- Auflage 7 zu Standard 3.4:
Die STA stellt mit ihrem Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.
- Auflage 8 zu Standard 4.1:
Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.
- Auflage 9 zu Standard 4.2:
Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.
- Auflage 10 zu Standard 5.1:
Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Für die Erfüllung der Auflagen sieht die Gutachtergruppe einen Zeithorizont von drei Jahren vor; die Überprüfung soll im Rahmen einer Vor-Ort-Visite (1.5 Tage) mit fünf Gutachtenden stattfinden.



Teil D
Stellungnahme der Swiss TCM
Academy

07. Oktober 2021



**Swiss TCM Academy (STA)
Bad Zurzach**



AAQ Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Herr Direktor Dr. Christoph Grolimund
Frau Nina Wyss
Frau Petra Lauk
Effingerstrasse 15 / Postfach
3001 Bern

Bad Zurzach, 7. Oktober 2021

**Institutionelle Akkreditierung der Swiss TCM Academy (STA)
Stellungnahme zum Bericht der externen Evaluation**

Sehr geehrter Herr Dr. Grolimund, sehr geehrte Frau Wyss, sehr geehrte Frau Lauk

Herzlichen Dank für die Zustellung des Berichts der externen Evaluation vom 16. September 2021.

Wir bedanken uns für die fachliche und persönliche Begleitung und Unterstützung über alle Phasen des Akkreditierungsprozesses. Besonders die Herausforderungen von Covid-19 erforderten von allen Beteiligten Flexibilität, und wir sind der Ansicht, wir haben diesen gemeinsamen Weg gut gemeistert.

Gerne nehmen wir zu den folgenden Punkten Stellung:

A. Gesamtbeurteilung

Wir freuen uns über die grundsätzlich positive Empfehlung der Gutachter wie auch der AAQ. Gemäss dieser Empfehlung erfüllt die Swiss TCM Academy die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung unter Beachtung und Erfüllung von zehn Auflagen, was auf den ersten Blick eine grosse Anzahl scheint.

Sieben dieser Auflagen sind aus übereinstimmender Sicht darauf zurückzuführen, dass die STA sich als Hochschule im Aufbau befindet: Die vorhandenen Konzepte können erst nach einer allfälligen Akkreditierung umgesetzt werden. Sie bilden eine Gruppe, da sie zusammen erfüllt werden, sobald der reguläre Betrieb nach erfolgter Akkreditierung aufgenommen werden kann.

Die anderen drei Auflagen (3-5) sind zwar auch dem Aufbau geschuldet, erfordern aber noch weitere konzeptionelle Arbeit. Diese kann jedoch innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden.

Auflagen und Empfehlungen bestärken uns in unserem Engagement für die kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung. Wir akzeptieren und bestätigen die Beurteilungen und verstehen sie auch als Motivation für alle Mitwirkenden an der STA.

Hauptstrasse 59-61
5330 Bad Zurzach
Switzerland

Tel +41 (0) 56 269 6605
Fax +41 (0) 56 269 6602

info@tcmun.ch
www.tcmuni.ch

Credit Suisse (Schweiz) AG
Paradeplatz 8
8070 Zürich, Switzerland

IBAN: CH23 0483 5142 1200 7100 1
BLZ: 4835 | SWIFT/BIC: CRESCHZ80A
Postcheckkonto: 80-500-4

**Swiss TCM Academy (STA)
Bad Zurzach**



B. Zu den Auflagen

Gruppe 1: «Erfüllung bei Betriebsaufnahme»

Auflage 1 (Standard 1.3)

Die STA setzt die vorhandenen Konzepte und Reglemente hinsichtlich des Einbezuges ihrer Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers und des Verwaltungspersonals in die Entwicklung und Umsetzung ihres Qualitätssicherungssystems sowie in Bezug auf die Mitwirkung und das unabhängige Funktionieren ihrer repräsentativen Gruppen um.

Zu dieser Auflage setzt die STA folgende Massnahmen um:

Die STA hat einen Kommunikationsplan einschliesslich Zeitplanung aufgestellt, in dem die regelmässige Information und der Austausch zum Qualitätssicherungssystem unter allen Angehörigen bzw. den repräsentativen Gruppen abgebildet ist. Diese Planung ist als Anhang zur Kommunikationsmatrix im Intranet verfügbar. Zur Umsetzung der Auflage 1 gehören zudem auch Massnahmen zur Erfüllung von Auflage 3.

Auflage 2 (Standard 1.4)

Die STA setzt ihre Pläne zur periodischen Überprüfung der Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems um und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Im Zuge des Wachstums der STA werden die beschriebenen Qualitätssicherungsmassnahmen umgesetzt und dadurch deren Zweckmässigkeit regelmässig überprüft. Zudem ist geplant, als akkreditiertes universitäres Institut im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen externe Experten als Gutachter hinzuzuziehen.

Auflage 6 (Standard 3.2)

Die STA stellt dar, wie ihr Qualitätssicherungssystem die an der NJUCM erbrachte Lehre und Forschung einbezieht.

Nach der Akkreditierung werden die Lehrveranstaltungen sowie die Forschung hauptsächlich in der Schweiz durchgeführt. Alle externen Lehrkräfte einschliesslich der Dozierenden der NJUCM werden gemäss des QSE-Systems der STA überprüft.

Was die Auslandssemester betrifft, ist bereits jetzt das Programm nach Schweizerischem Standard mit der NJUCM abgestimmt und definiert, unter anderem in Bezug auf die fachliche und sprachliche Qualifikation von Dozierenden sowie die Unterrichtsplanung und Leistungsnachweise.

Auflage 7 (Standard 3.4)

Mit ihrem Qualitätssicherungssystem stellt die STA sicher, dass die Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sowie deren Zulassung auf allen Stufen definiert sind, kommuniziert werden und systematisch, transparent und konsistent angewandt werden.

Die STA wird ihr Zulassungsreglement sowie ihre Prüfungsordnung in Bezug auf die angemerkten Punkte weiter konkretisieren und detaillierter beschreiben.

Auflage 8 (Standard 4.1)

Die STA sorgt für vollständige Transparenz bezüglich ihrer Finanzierung.

Die STA war schon bisher auf finanzielle Transparenz bedacht und wird ihre diesbezüglichen Anstrengungen intensivieren. Es ist für den Erfolg der STA zentral, eine solide, eigenständige Finanzierung zu erreichen, die auch die Basis für die wissenschaftliche Selbständigkeit ist.

Hauptstrasse 59-61
5330 Bad Zurzach
Switzerland

Tel +41 (0) 56 269 6605
Fax +41 (0) 56 269 6602

info@tcmuni.ch
www.tcmuni.ch

Credit Suisse (Schweiz) AG
Paradeplatz 8
8070 Zürich, Switzerland

IBAN: CH23 0483 5142 1200 7100 1
BLZ: 4835 | SWIFT/BIC: CRESCHZ80A
Postcheckkonto: 80-500-4

**Swiss TCM Academy (STA)
Bad Zurzach**



Auflage 9 (Standard 4.2)

Die STA setzt ihre Konzepte in Bezug auf die Rekrutierung und Qualifikation ihres Personals um.

Die STA wird diesen Punkt umsetzen. Für alle relevanten Positionen liegen Stellen- und Funktionsprofile vor. Für künftige Stellen werden Profile erstellt beziehungsweise ergänzt.

Auflage 10 (Standard 5.1)

Die STA sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Die STA wird die Bekanntmachung der QSE-Prozesse als Grundlage für eine organisationsweite QSE-Kultur sukzessive umsetzen. Hierfür wird sie für die Anspruchsgruppen entsprechende Massnahmen definieren. Ziel ist, dass bis zum Ende 2023 alle Angehörigen ein gemeinsames QSE-Verständnis haben und dieses mittragen.

Gruppe 2: «Auflagen mit konzeptionellem Anteil»

Auflage 3 (Standard 2.1)

Die STA installiert unabhängige Strukturen und effektive Aufsichtsfunktionen in ihrer Organisationsstruktur, um ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen zu können.

Die STA wird in nützlicher Frist Anpassungen in den kritisierten Punkten ihrer Führungsstruktur vornehmen. Insbesondere sollen die übergeordnete und die operative Ebene der Organisation strikt getrennt werden. Diese Änderung ist im ersten Jahr nach der Akkreditierung vorgesehen. Gemäss Planung wird dann der Rektor die Leitung des Senats abgeben. Um Doppelrollen und Überschneidungen zu vermeiden, werden Führungspositionen neu besetzt.

Auflage 4 (Standard 2.4)

Die STA setzt sich in Bezug auf die wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung konkrete Ziele und setzt diese um.

Die STA hat in ihrer Entwicklungsplanung eine Stelle «Nachhaltigkeit» vorgesehen. Die Funktion ist bereits mit einer Stellen- und Funktionsbeschreibung definiert. Bis Ende 2022 soll eine zuständige Person bestimmt werden. Diese wird die im Strategie- und Entwicklungsplan formulierten Ziele und Massnahmen konkretisieren und deren Koordination und Umsetzung gewährleisten.

Auflage 5 (Standard 3.1)

Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie und setzt diese um. (Die STA erarbeitet eine Forschungsstrategie mit Zielen auf universitärem Niveau. Die Swiss TCM Academy weist die Umsetzung mit entsprechenden Forschungsleistungen nach.)

Für die STA ist die Entwicklung einer eigenständigen universitären Forschung zentral. Deshalb wird die Erfüllung dieser Auflage mit Priorität umgehend angegangen. Dabei stehen folgende drei Punkte im Fokus:

- Definition der Forschungsausrichtungen:
Diesbezüglich sind die Vorarbeiten schon weit fortgeschritten. Erste Forschungsschwerpunkte sind festgelegt. Darin spielt die Erforschung des Zusammenspiels von Schul- und Chinesischer Medizin eine wichtige Rolle. Die Forschung soll mithelfen, die Wirksamkeit von Therapien durch Kombination von Methoden aus Schulmedizin und TCM zu erhöhen. In diesem Bereich wurden auch bereits Forschungen initiiert. Weitere Forschungsrichtungen werden in naher Zukunft definiert.



**Swiss TCM Academy (STA)
Bad Zurzach**

- Einbindung der Master- und PhD-Studenten sowie der Doktoranden:
Die von den Studenten zu schreibenden Thesen (Bachelor, Master, etc) werden nach Möglichkeit auf die definierte Forschung ausgerichtet. Die Teilnahme von Studenten an Forschungsprojekten ist im Studienplan definiert.
- Finanzierung:
Die Finanzierung der Forschung erfolgt mit Eigenmitteln (u.a. aus dem Klinikbetrieb) sowie durch Einwerbung von Drittmitteln, teils auch durch Kooperationen mit Firmen, Institutionen und Universitäten. Die Einwerbung von Drittmitteln bei Stiftungen und Forschungsförderungsagenturen wird vorangetrieben. Baldmöglichst sollen – in Verbindung mit Partnern – auch Projektanträge für Nationalfonds und Innosuisse gestellt werden.

C. Zu den Empfehlungen

Für die ausgesprochenen Empfehlungen bedanken wir uns. Wir nehmen sie als wertvolle Anregungen für die Weiterentwicklung unserer Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung entgegen.

Nach der allfälligen Erteilung der Akkreditierung beabsichtigen wir uns fortan wie folgt zu bezeichnen:
«Schweizerisches Universitäres Institut für traditionelle chinesische Medizin».

Bad Zurzach, 7. Oktober 2021

Swiss TCM Academy (STA)



Prof. Dr. tom Dr. med Yiming Li
Rektor



Dr. Sebastian Brändli
Delegierter des Rektors

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

